

Mitteilung des Senats vom 16. November 2010**Gesetz zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes****Neuregelung des Vollzugs der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

1. Allgemeines

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes (BremEG) soll eine Rechtsgrundlage für einen vom bauaufsichtlichen Verfahren unabhängigen Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) geschaffen werden.

Der Vollzug der EnEV des Bundes ist landesrechtlich geregelt. Die EnEV enthält Anforderungen an den Energieverbrauch von neu errichteten und geänderten Gebäuden. Für einen Teil der neu errichteten Gebäude wurden die energetischen Anforderungen nach der EnEV bisher im bauaufsichtlichen Verfahren und für einen anderen Teil im Bescheinigungsverfahren nach der Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung (DVO-EnEV) vollzogen.¹⁾ Im bauaufsichtlichen Verfahren wurden Nachweise zur Erfüllung der EnEV-Anforderungen von einem Prüfenieur für Baustatik geprüft. Dieser hat auch die Bauausführung überwacht. Im Verfahren nach der DVO-EnEV werden die Bauherren verpflichtet, einen Sachkundigen (dies kann z. B. der beauftragte oder angestellte Architekt sein) mit der Bauüberwachung zu beauftragen. Der Sachkundige bescheinigt dem Bauherrn die ordnungsgemäße Bauausführung, wenn keine Fehler festgestellt werden.

Nach der am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen neuen Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) wird die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV im bauaufsichtlichen Verfahren nicht mehr geprüft und überwacht. Die Folge daraus ist nach derzeitigem Recht, dass sämtliche Gebäude hinsichtlich der Einhaltung der energietechnischen Anforderungen dem bisher in der DVO-EnEV vorgesehenen Verfahren unterfallen. Für diesen breiten Anwendungsbereich wird das Vollzugsniveau des Verfahrens nach der DVO-EnEV nicht als ausreichend erachtet. Bereits bei der Änderung der BremLBO wurde deutlich gemacht, dass als Kompensation für einen vollständigen bauaufsichtlichen Prüf- und Überwachungsverzicht im Bereich Wärmeschutz ein eigenständiges Vollzugsmodell entwickelt werden soll, das der klimapolitischen Bedeutung eines wirksamen Vollzugs der EnEV gerecht wird.²⁾

Das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) verpflichtet zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen bei neu errichteten Gebäuden. Der Vollzug des Gesetzes ist im Land Bremen bisher nicht geregelt.

¹⁾ Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (DVO-EnEV) vom 1. Oktober 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2008, Brem.GBl. S. 59.

²⁾ Siehe hierzu die Begründung zum Gesetz zur Neufassung der Landesbauordnung und Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes, Drucksache 17/925, S. 62.

Der Senat beabsichtigt, ein gemeinsames Vollzugsverfahren für alle energetischen Anforderungen, die nach der EnEV und dem EEWärmeG an die Errichtung und Sanierung von Gebäuden gestellt werden, einzurichten. Durch die Einbindung von staatlich zugelassenen Sachverständigen für energiesparendes Bauen soll ein hohes Qualifikationsniveau beim Vollzug der EnEV und des EEWärmeG gewährleistet werden. Die Verbindung des Vollzugs des EEWärmeG mit dem der EnEV ermöglicht einen sehr geringen zusätzlichen Vollzugaufwand für das EEWärmeG sowohl für die Bürger als auch für die Verwaltung. Es soll hierbei auch die am 1. Oktober 2009 in Kraft getretene Änderung der EnEV berücksichtigt werden.

Das Vollzugsverfahren einschließlich der Zulassung von Sachverständigen soll im Rahmen einer Verordnung des Senats geregelt werden. Für den Vollzug der EnEV enthält § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) des Bundes eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen. Eine solche ist im EEWärmeG nicht enthalten. Deshalb bedarf es insoweit einer neuen landesrechtlichen Grundlage.

Die vom Senat vorbehaltlich des Beschlusses des Entwurfs zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes durch die Bremische Bürgerschaft bereits beschlossene Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV) wird der Bremischen Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben.

Die praktische Umsetzung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG ist für die Verwirklichung der mit den Vorschriften verbundenen Klimaschutzziele von zentraler Bedeutung. Auf der Grundlage der Änderung des BremEG kann ein hohes Niveau beim Vollzug der EnEV und des EEWärmeG erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Umsetzung des vom Senat am 15. Dezember 2009 beschlossenen Klimaschutz- und Energieprogramms 2020 geleistet. Die Gewährleistung eines effektiven Vollzugs der EnEV und des EEWärmeG ist nach dem Klimaschutz- und Energieprogramm 2020 eine Maßnahme, mit der die energetische Qualität von Neubauten positiv beeinflusst werden kann.³⁾

Die Gesetzgebungsbefugnis des Landes ergibt sich grundsätzlich aus Artikel 84 GG. Danach regeln die Länder das Verwaltungsverfahren, wenn sie Gesetze des Bundes als eigene Angelegenheit ausführen. Dies ist bei der EnEV und dem EEWärmeG der Fall. Allerdings enthält das EEWärmeG eigene Vollzugsregelungen. Mit dem Landesgesetz soll vor allem der Erlass von Vorschriften über den Vollzug zum EEWärmeG durch den Senat ermöglicht werden. Hierbei soll von den Verfahrensvorschriften des EEWärmeG abgewichen werden können. Dies ist nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG möglich. Ein Ausschluss der Abweichungsmöglichkeit nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 GG ist im EEWärmeG nicht erfolgt.⁴⁾

In den anderen Bundesländern ist der Vollzug der EnEV und des EEWärmeG sehr unterschiedlich geregelt. Teilweise werden für den Vollzug der EnEV besonders zugelassene Sachverständige tätig, teilweise ist der EnEV-Vollzug in das bauaufsichtliche Verfahren integriert. Größere Wohngebäude und gewerbliche Gebäude werden in der überwiegenden Mehrzahl der Länder in einem Verfahren vollzogen, bei dem die Prüfung durch einen unabhängigen Dritten erfolgt (Vier-Augen-Prinzip). Dieser Ansatz wird auch mit den vorliegenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen verfolgt. Der Vollzug des EEWärmeG ist bisher nur in wenigen Ländern überhaupt geregelt.

Einzelheiten zum Vollzug in anderen Ländern sind ab Seite 47 ausgeführt.

2. Wesentlicher Inhalt

Die allgemeinen Überwachungsaufgaben und die Befugnisse für repressive Maßnahmen werden durch eine spezielle Regelung zur EnEV und zum EEWärmeG aus den entsprechenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften herausgelöst und von den Bauaufsichtsbehörden auf den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa übertragen.

³⁾ Freie Hansestadt Bremen, Klimaschutz- und Energieprogramm 2020 vom 15. Dezember 2009, Drucksache 17/1112, S. 9.

⁴⁾ Siehe dazu die Begründung der Bundesregierung zum EEWärmeG, BT-Drs. 16/8149, S. 13.

Der Senat wird ermächtigt, die Ausgestaltung des Vollzugs des EEWärmeG im Einzelnen durch eine Verordnung zu regeln. Eine Verordnungsermächtigung für Vollzugsregelungen zur EnEV ist bereits im EnEG enthalten (§ 7 Abs. 2 und 4). Die Vollzugsregelungen des Senats zum EEWärmeG dürfen dabei von den Vollzugsregelungen des EEWärmeG abweichen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist. Abweichungsmöglichkeiten ergeben sich auf der Grundlage des Artikels 84 Abs. 1 GG.

Der Senat wird weiterhin ermächtigt, Vorschriften über ein Verfahren zur Anerkennung von Sachverständigen, auf die die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG übertragen werden kann, zu erlassen. Die Anerkennung kann auf die Ingenieurkammer übertragen werden.

3. Alternativen

Keine.

4. Kosten

Durch das Gesetz selbst entstehen weder den öffentlichen Haushalten noch den Bürgern und Bürgerinnen zusätzliche Kosten. Die Kosten des Vollzugs der EnEV und des EEWärmeG werden erst durch die vom Senat (unter Beteiligung der zuständigen Deputationen) zur erlassenden Verordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes bestimmt.

Der Senat verfolgt mit der Neugestaltung des Vollzugs der EnEV und des EEWärmeG das Ziel, das Niveau des Vollzugs der energetischen Anforderungen an Gebäude anzuheben. Es wird dabei zu höheren Vollzugskosten bei der Errichtung von Gebäuden kommen. Der Grund hierfür liegt aber vor allem darin, dass die bisher für den EnEV-Vollzug im bauaufsichtlichen Verfahren erhobenen Gebühren seit Jahren unverändert geblieben sind.

Durch den aufgrund der veränderten materiellen Anforderungen gestiegenen Prüfungs- und Überwachungsaufwand entstehen Kosten, die mit den bisherigen Gebühren nicht mehr abgedeckt werden konnten. Nach der bisherigen Gebührenregelung zur bauaufsichtlichen Prüfung ergaben sich z. B. für ein Einfamilienhaus mit Baukosten in Höhe von 200 000 € eine Gebühr für die Prüfung der EnEV-Nachweise in Höhe von 50 €. Für ein Wohngebäude mit Baukosten in Höhe von 1 000 000 € waren Gebühren für die Prüfung der EnEV-Nachweise in Höhe von 368 € zu zahlen. Für die (gesetzlich vorgesehene) Überwachung der Bauausführung war kein Gebührentatbestand eingeführt. In dem vom Senat vorgesehenen Verfahren werden sich die Kosten für die Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten je nach Gebäudetyp und der eingesetzten Anlagentechnik im Regelfall für Wohngebäude voraussichtlich zwischen 500 € und 1 000 € und für Nichtwohngebäude zwischen 1 000 € und 1 700 € (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer) bewegen. Bei der Beanstandung von Mängeln mit Nachprüfungsbedarf oder anderen Gründen für erhöhten Prüfaufwand können sich auch höhere Kosten ergeben. Die Mehrkosten sind mit einem effektiven Vollzug der EnEV mit einem hohen Qualifikationsniveau bei den mit der Überwachung betrauten Personen zwingend verbunden. Sie wären in ähnlicher Höhe entstanden, wenn die Prüfung und Überwachung der EnEV-Anforderungen im bauaufsichtlichen Verfahren verblieben wären. Im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Errichtung von Gebäuden liegen sie dennoch im Bereich weniger Promille.

Für den Bereich der Wohngebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten wird der Senat ein optionales vereinfachtes Verfahren vorsehen (Prüfung und Überwachung der Bauausführung durch Sachkundige, nicht durch Sachverständige). Für diese Gebäude ergeben sich keine Kostensteigerungen. Allerdings sollen die Kosten von Stichproben (Gebühren und Auslagen für Sachverständige) den Bauherren auferlegt werden, wenn aufgrund der Stichproben Verstöße gegen die EnEV, das EEWärmeG oder die Regelungen zum Vollzug der EnEV und des EEWärmeG festgestellt werden.

Der Vollzug des EEWärmeG wird auf der Grundlage der bundesrechtlichen Anforderungen neu eingeführt. Die damit verbundenen Mehrkosten können durch die Integration in den Vollzug der EnEV sehr gering gehalten werden.

Durch die Übertragung der Überwachungsaufgaben auf Sachverständige und Sachkundige können die behördlichen Aufgaben auf ein Mindestmaß begrenzt und damit auch die Kosten durch den Vollzugaufwand so gering wie möglich gehalten werden. Gleichwohl wird es voraussichtlich zu einem zusätzlichen Personalbedarf für den Vollzug kommen, da zum einen der in den Behörden vorhandene Sachverstand den gestiegenen materiellen Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG für einen effektiven Vollzug angepasst werden muss und zum anderen davon auszugehen ist, dass mit einem höheren Vollzugsniveau auch ein zusätzlicher Aufwand verbunden sein wird.

Es wurde ein Personalbedarf von 2,5 Stellen für den Vollzug der EnEV und des EEWärmeG beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ermittelt. Hier von entfällt eine Stelle auf eine Person mit einer Ingenieurausbildung sowie 1,5 Stellen auf Verwaltungskräfte. Hierdurch entstehen Personalkosten im Umfang von etwa 130 000 € zuzüglich pauschaler Sachkosten (insbesondere Gebäudekosten, Büroausstattung, EDV usw.) in Höhe von rund 40 000 €.

Für die die Durchführung von Stichproben für kleinere Wohngebäude werden Sachkosten im Umfang von etwa 15 000 € pro Jahr entstehen.

5. Beteiligung und Abstimmung

Zu dem Gesetz- und dem Verordnungsentwurf ist eine schriftliche Anhörung der betroffenen Kammern, Verbände und Vereinigungen durchgeführt worden. An der Anhörung waren die nachfolgend benannten Institutionen beteiligt:

- Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen,
- Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen,
- Ingenieurkammer Niedersachsen,
- Handelskammer Bremen,
- Industrie- und Handelskammer Bremerhaven,
- Handwerkskammer Bremen,
- Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen,
- Haus + Grund e. V.,
- Haus- und Grundbesitzerverein Bremerhaven e. V.,
- AG der Wohnungswirtschaft Bremen-Bremerhaven,
- Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V.,
- Verband baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen e. V.,
- Kreishandwerkerschaft Bremen,
- Dachdeckerinnung Bremen,
- Innung des Bauhandwerks Bremen,
- Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde,
- Landesinnungsverband Bremen,
- Arbeitsgemeinschaft der Freien und Privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen,
- Bauindustrieverband Bremen-Nordniedersachsen e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Bremen/Bremerhaven,
- Landesvereinigung der Prüferingenieure für Baustatik – Land Bremen –,
- Verband beratender Ingenieure,
- Verein Deutscher Ingenieure e. V. , Bremer Bezirksverein,
- Verein Deutscher Ingenieure e. V. , Unterweser Bezirksverein,
- Bund Deutscher Architekten BDA,
- Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e. V., Landesgruppe Bremen,

- Bund baugewerblich tätiger Architekten,
- Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure BDB,
- Mieterverein Bremen,
- Mieterverein Bremerhaven,
- BUND Landesverband Bremen e. V.,
- Energie Experten,
- Verbraucherzentrale des Landes Bremen.

Weiterhin wurden die Entwürfe mit

- dem Senator für Justiz und Verfassung,
- der Senatorin für Bildung und Wissenschaft,
- dem Senator für Inneres und Sport,
- dem Senator für Wirtschaft und Häfen,
- der Senatorin für Finanzen,
- Immobilien Bremen,
- dem Senator für Kultur,
- der Bremischen Zentralstelle für die Gleichberechtigung der Frau,
- dem Landesamt für Denkmalpflege und
- dem Magistrat der Stadt Bremerhaven

abgestimmt.

Aus der Anhörung und der Abstimmung haben sich Änderungen der Entwürfe ergeben.

In der Anhörung haben Verbände der Wohnungswirtschaft zunächst grundlegende Bedenken gegen das angestrebte Vollzugsmodell geäußert. Es wurden daraufhin intensive und konstruktive Gespräche mit den Verbänden geführt. Es gelang, ein besseres gemeinsames Verständnis der Entwürfe sowie der Folgen für die Wohnungswirtschaft herzustellen. Auf der Grundlage der Gespräche wurde vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ein in den Entwürfen enthaltenes, vereinfachtes Verfahren für kleinere Wohngebäude entwickelt. Hiernach erfolgt bei diesen Gebäuden eine Prüfung durch Sachverständige für energiesparendes Bauen nur im Rahmen von Stichproben. Damit konnten die Kosten für die Prüfung und Überwachung kleinerer Wohngebäude deutlich gesenkt werden. Im Regelfall wird es in diesem Bereich zu keinen Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Verfahren kommen. Die Verbände haben das vereinfachte Verfahren für kleinere Wohngebäude begrüßt und dem so geänderten Entwurf zugestimmt.

Die Einzelheiten zu dem vorgenannten Punkt und den weiteren Gegenständen der Beteiligung und Abstimmung sind ab Seite 48 ausgeführt.

Anlagen

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes.
2. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes.
3. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV).
4. Begründung zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV).
5. Vollzug der EnEV und des EEWärmeG in anderen Ländern.
6. Ergebnisse der Beteiligung und Abstimmung sowie weitere Änderungen des Entwurfs.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Energiegesetz vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 325 – 752-d-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Brem.GBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 17 (weggefallen)“ gestrichen und im fünften Abschnitt vor § 18 die Angabe „§ 17 Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes“ eingefügt.
2. Im fünften Abschnitt wird vor § 18 der folgende § 17 eingefügt:

„ § 17

Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

(1) Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat bei zu errichtenden und bei bestehenden Gebäuden über die Einhaltung der Energieeinsparverordnung, des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sowie der nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen zu wachen. Er kann in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Die mit dem Vollzug beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Die Absicht des Betretens soll unter Darlegung des Zwecks vorher mitgeteilt werden. Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art und das Verfahren der Überwachung zur Einhaltung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu regeln; dabei kann von den Verfahrensvorschriften des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes abgewichen werden. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können die Überwachungsaufgaben ganz oder teilweise auf geeignete Stellen, Fachvereinigungen oder Sachverständige übertragen sowie Anzeige- und Nachweispflichten vorgeschrieben werden.

(4) Der Senat kann die Ermächtigungen nach Absatz 3 sowie § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes, soweit der Inhalt der vorzulegenden Nachweise sowie der Inhalt und der Umfang der Prüfung von Nachweisen und der Überwachung der Bauausführung geregelt werden, durch Rechtsverordnung auf den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa übertragen.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Sachverständige, auf die die Aufgaben zur Überwachung der Einhaltung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und der Energieeinsparverordnung übertragen werden, zu erlassen. In der Rechtsverordnung können

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständiger, insbesondere
 - a) die berufliche Qualifikation,
 - b) der Umfang der Fachkenntnisse,
 - c) die in zeitlicher und sachlicher Hinsicht erforderliche Berufserfahrung,
 - d) der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit,
 - e) der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
2. ein Verfahren für die Anerkennung als Sachverständiger, insbesondere
 - a) die Prüfung der fachlichen Kenntnisse und der persönlichen Eignung,
 - b) die Einrichtung und Zusammensetzung von Prüfungsorganen,
 - c) die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsorgane,
 - d) die dem Antrag auf Anerkennung beizufügenden Unterlagen,

3. Anforderungen an die Ausübung der Sachverständigentätigkeit, insbesondere
 - a) die unparteiliche, unabhängige und gewissenhafte Ausübung der Sachverständigentätigkeit,
 - b) Pflichten zur Fortbildung,
4. die Vergütung der Sachverständigen,
5. die Überwachung der Sachverständigentätigkeit und
6. die Voraussetzungen für den Widerruf, die Rücknahme und das Erlöschen der Anerkennung sowie die Untersagung der Sachverständigentätigkeit geregelt werden.

(6) Die Anerkennung von Sachverständigen nach Absatz 5, deren Widerruf oder Rücknahme und weitere mit der Anerkennung im Zusammenhang stehende Aufgaben sowie die Überwachung der Ausübung der Sachverständigentätigkeit kann der Senat durch Rechtsverordnung auf die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen übertragen. Die Kammer kann für die Ausführung dieser Aufgaben in entsprechender Anwendung von § 22 des Bremischen Ingenieurgesetzes Gebühren erheben. § 24 des Bremischen Ingenieurgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Nummern 1 und 2 werden eingefügt:
 - „1. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die aufgrund von § 17 Absatz 1 erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
 2. einer Rechtsverordnung nach § 17 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 3 und 4.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Geldbuße“ die Angabe „bis zu 50 000 Euro hinsichtlich Absatz 1 Nummer 1 und 2,“ eingefügt, die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummer 3“ und die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „hinsichtlich Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und im Übrigen“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes

1. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes (BremEG) wird eine Rechtsgrundlage für einen vom bauaufsichtlichen Verfahren unabhängigen Vollzug der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) geschaffen.

Der Vollzug der EnEV des Bundes ist landesrechtlich geregelt. Die EnEV enthält Anforderungen an den Energieverbrauch von neu errichteten und geänderten Gebäuden. Für einen Teil der neu errichteten Gebäude wurden die energetischen Anforderungen nach der EnEV bisher im bauaufsichtlichen Verfahren und für einen anderen Teil im Bescheinigungsverfahren nach der Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung (DVO-EnEV) vollzogen.¹⁾ Im bauaufsichtlichen Verfahren wurden Nachweise zur Erfüllung der EnEV-Anforde-

¹⁾ Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (DVO-EnEV) vom 1. Oktober 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2008, BremGBI. S. 59.

rungen von einem Prüfenieur für Baustatik geprüft. Dieser hat auch die Bauausführung überwacht. Im Verfahren nach der DVO-EnEV werden die Bauherren verpflichtet, einen Sachkundigen (dies kann z. B. der beauftragte oder angestellte Architekt sein) mit der Bauüberwachung zu beauftragen. Der Sachkundige bescheinigt dem Bauherrn die ordnungsgemäße Bauausführung, wenn keine Fehler festgestellt werden.

Nach der am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen neuen Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) wird die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV im bauaufsichtlichen Verfahren nicht mehr geprüft und überwacht. Die Folge daraus ist nach derzeitigem Recht, dass sämtliche Gebäude hinsichtlich der Einhaltung der energietechnischen Anforderungen dem bisher in der DVO-EnEV vorgesehenen Verfahren unterfallen. Für diesen breiten Anwendungsbereich wird das Vollzugsniveau des Verfahrens nach der DVO-EnEV nicht als ausreichend erachtet. Bereits bei der Änderung der BremLBO wurde deutlich gemacht, dass als Kompensation für einen vollständigen bauaufsichtlichen Prüf- und Überwachungsverzicht im Bereich Wärmeschutz ein eigenständiges Vollzugsmodell entwickelt werden soll, das der klimapolitischen Bedeutung eines wirksamen Vollzugs der EnEV gerecht wird.²⁾

Das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) verpflichtet zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen bei neu errichteten Gebäuden. Der Vollzug des Gesetzes ist im Land Bremen bisher nicht geregelt.

Der Senat beabsichtigt, ein gemeinsames Vollzugsverfahren für alle energetischen Anforderungen, die nach der EnEV und dem EEWärmeG an die Errichtung und Sanierung von Gebäuden gestellt werden, einzurichten. Durch die Einbindung von staatlich zugelassenen Sachverständigen für energiesparendes Bauen soll ein hohes Qualifikationsniveau beim Vollzug der EnEV und des EEWärmeG gewährleistet werden. Die Verbindung des Vollzugs des EEWärmeG mit dem der EnEV ermöglicht einen sehr geringen zusätzlichen Vollzugaufwand für das EEWärmeG sowohl für die Bürger als auch für die Verwaltung. Es soll hierbei auch die am 1. Oktober 2009 in Kraft getretene Änderung der EnEV berücksichtigt werden.

Das Vollzugsverfahren einschließlich der Zulassung von Sachverständigen soll im Rahmen einer Verordnung des Senats geregelt werden. Für den Vollzug der EnEV enthält § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) des Bundes eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen. Eine solche ist im EEWärmeG nicht enthalten. Deshalb bedarf es insoweit einer neuen landesrechtlichen Grundlage.

Die praktische Umsetzung der Anforderungen nach der EnEV und dem EE-WärmeG ist für die Verwirklichung der mit den Vorschriften verbundenen Klimaschutzziele von zentraler Bedeutung. Auf der Grundlage der Änderung des BremEG kann ein hohes Niveau beim Vollzug der EnEV und des EEWärmeG erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Umsetzung des vom Senat am 15. Dezember 2009 beschlossenen Klimaschutz- und Energieprogramms 2020 geleistet. Die Gewährleistung eines effektiven Vollzugs der EnEV und des EEWärmeG ist nach dem Klimaschutz- und Energieprogramm 2020 eine Maßnahme, mit der die energetische Qualität von Neubauten positiv beeinflusst werden kann.³⁾

Die Gesetzgebungsbefugnis des Landes ergibt sich grundsätzlich aus Artikel 84 GG. Danach regeln die Länder das Verwaltungsverfahren, wenn sie Gesetze des Bundes als eigene Angelegenheit ausführen. Dies ist bei der EnEV und dem EEWärmeG der Fall. Allerdings enthält das EEWärmeG eigene Vollzugsregelungen. Mit dem Landesgesetz soll vor allem der Erlass von Vorschriften über den Vollzug zum EEWärmeG durch den Senat ermöglicht werden. Hierbei soll von den Verfahrensvorschriften des EEWärmeG abgewichen werden können. Dies ist nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG möglich. Ein Ausschluss der Abweichungsmöglichkeit nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 GG ist im EEWärmeG nicht erfolgt.⁴⁾

²⁾ Siehe hierzu die Begründung zum Gesetz zur Neufassung der Landesbauordnung und Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes, Drucksache 17/925, S. 62.

³⁾ Freie Hansestadt Bremen, Klimaschutz- und Energieprogramm 2020 vom 15. Dezember 2009, Drucksache 17/1112, S. 9.

⁴⁾ Siehe dazu die Begründung der Bundesregierung zum EEWärmeG, BT-Drs. 16/8149, S. 13.

2. Wesentlicher Inhalt

Die allgemeinen Überwachungsaufgaben und die Befugnisse für repressive Maßnahmen werden durch eine spezielle Regelung zur EnEV und zum EEWärmeG aus den entsprechenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften herausgelöst und von den Bauaufsichtsbehörden auf den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa übertragen.

Der Senat wird ermächtigt, die Ausgestaltung des Vollzugs des EEWärmeG im Einzelnen durch eine Verordnung zu regeln. Eine Verordnungsermächtigung für Vollzugsregelungen zur EnEV ist bereits im EnEG enthalten (§ 7 Abs. 2 und 4). Die Vollzugsregelungen des Senats zum EEWärmeG dürfen dabei von den Vollzugsregelungen des EEWärmeG abweichen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist. Abweichungsmöglichkeiten ergeben sich auf der Grundlage des Artikels 84 Abs. 1 GG.

Der Senat wird weiterhin ermächtigt, Vorschriften über ein Verfahren zur Anerkennung von Sachverständigen, auf die die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG übertragen werden kann, zu erlassen. Die Anerkennung kann auf die Ingenieurkammer übertragen werden.

3. Kosten

Durch das Gesetz selbst entstehen weder den öffentlichen Haushalten noch den Bürgern und Bürgerinnen zusätzliche Kosten. Die Kosten des Vollzugs der EnEV und des EEWärmeG werden erst durch die vom Senat (unter Beteiligung der zuständigen Deputationen) zur erlassenden Verordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes bestimmt.

Der Senat verfolgt mit der Neugestaltung des Vollzugs der EnEV und des EEWärmeG das Ziel, das Niveau des Vollzugs der energetischen Anforderungen an Gebäude anzuheben. Es wird dabei zu höheren Vollzugskosten bei der Errichtung von Gebäuden kommen. Der Grund hierfür liegt aber vor allem darin, dass die bisher für den EnEV-Vollzug im bauaufsichtlichen Verfahren erhobenen Gebühren seit Jahren unverändert geblieben sind.

Durch den aufgrund der veränderten materiellen Anforderungen gestiegenen Prüfungs- und Überwachungsaufwand entstehen Kosten, die mit den bisherigen Gebühren nicht mehr abgedeckt werden konnten. Nach der bisherigen Gebührenregelung zur bauaufsichtlichen Prüfung ergaben sich z. B. für ein Einfamilienhaus mit Baukosten in Höhe von 200 000 € eine Gebühr für die Prüfung der EnEV-Nachweise in Höhe von 50 €. Für ein Wohngebäude mit Baukosten in Höhe von 1 000 000 € waren Gebühren für die Prüfung der EnEV-Nachweise in Höhe von 368 € zu zahlen. Für die (gesetzlich vorgesehene) Überwachung der Bauausführung war kein Gebührentatbestand eingeführt. In dem vom Senat vorgesehenen Verfahren werden sich die Kosten für die Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten je nach Gebäudetyp und der eingesetzten Anlagentechnik im Regelfall für Wohngebäude voraussichtlich zwischen 500 € und 1 000 € und für Nichtwohngebäude zwischen 1 000 € und 1 700 € (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer) bewegen. Bei der Beanstandung von Mängeln mit Nachprüfungsbedarf oder anderen Gründen für erhöhten Prüfaufwand können sich auch höhere Kosten ergeben. Die Mehrkosten sind mit einem effektiven Vollzug der EnEV mit einem hohen Qualifikationsniveau bei den mit der Überwachung betrauten Personen zwingend verbunden. Sie wären in ähnlicher Höhe entstanden, wenn die Prüfung und Überwachung der EnEV-Anforderungen im bauaufsichtlichen Verfahren verblieben wären. Im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Errichtung von Gebäuden liegen sie dennoch im Bereich weniger Promille.

Für den Bereich der Wohngebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten wird der Senat ein optionales vereinfachtes Verfahren vorsehen (Prüfung und Überwachung der Bauausführung durch Sachkundige, nicht durch Sachverständige). Für diese Gebäude ergeben sich keine Kostensteigerungen. Allerdings sollen die Kosten von Stichproben (Gebühren und Auslagen für Sachverständige) den Bauherren auferlegt werden, wenn aufgrund der Stichproben Verstöße gegen die EnEV, das EEWärmeG oder die Regelungen zum Vollzug der EnEV und des EEWärmeG festgestellt werden.

Der Vollzug des EEWärmeG wird auf der Grundlage der bundesrechtlichen Anforderungen neu eingeführt. Die damit verbundenen Mehrkosten können durch die Integration in den Vollzug der EnEV sehr gering gehalten werden.

Durch die Übertragung der Überwachungsaufgaben auf Sachverständige und Sachkundige können die behördlichen Aufgaben auf ein Mindestmaß begrenzt und damit auch die Kosten durch den Vollzugaufwand so gering wie möglich gehalten werden. Gleichwohl wird es zu einem zusätzlichen Personalbedarf für den Vollzug kommen, da zum einen der in den Behörden vorhandene Sachverstand den gestiegenen materiellen Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG für einen effektiven Vollzug angepasst werden muss und zum anderen davon auszugehen ist, dass mit einem höheren Vollzugsniveau auch ein zusätzlicher Aufwand verbunden sein wird.

Es wurde ein Personalbedarf von 2,5 Stellen für den Vollzug der EnEV und des EEWärmeG beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ermittelt. Hiervon entfällt eine Stelle auf eine Person mit einer Ingenieurausbildung sowie 1,5 Stellen auf Verwaltungskräfte. Hierdurch entstehen Personalkosten im Umfang von etwa 130 000 € zuzüglich pauschaler Sachkosten (insbesondere Gebäudekosten, Büroausstattung, EDV usw.) in Höhe von rund 40 000 €.

Für die Durchführung von Stichproben für kleinere Wohngebäude werden Sachkosten im Umfang von etwa 15 000 € pro Jahr entstehen.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

4.1. Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetzes (zu Nr. 1)

Der frühere § 17 BremEG wurde durch Gesetz vom 28. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 133) aufgehoben. Der freie Platz wird durch die Vorschriften zum Vollzug der EnEV und des EEWärmeG genutzt und der § 17 BremEG in den systematisch besser geeigneten Zusammenhang des fünften Abschnitts des Gesetzes verschoben.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird die Überwachung der Einhaltung der EnEV und des EEWärmeG sowie der nach § 17 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen zur Regelung des Vollzugs auf den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa übertragen. In Satz 2 wird dieser ermächtigt, in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Vorschriften sind der Regelung des § 58 Abs. 2 BremLBO (2009) nachgebildet. Sie bildet die allgemeine Grundlage für repräsentative Maßnahmen bei Verstößen gegen Vorschriften der EnEV, des EEWärmeG oder der Verordnungen zum Vollzug dieser Vorschriften nach § 17 Abs. 3 BremEG. Die bisherige Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden in diesem Bereich nach § 58 BremLBO (2009) besteht aufgrund der Beschränkung der Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden bei speziellen Zuständigkeiten in § 58 Abs. 2 Satz 1 BremLBO (2009) nicht mehr fort.

Zu Absatz 2

In den Sätzen 1 und 2 wird das Recht der mit dem Vollzug beauftragten Personen geregelt, Grundstücke, bauliche Anlagen und Wohnungen zu betreten. Die Absicht des Betretens soll unter Darlegung des Zwecks vorher mitgeteilt werden. Ein solches Recht ist für eine wirksame Kontrolle der Anforderungen an die Errichtung, Änderung und die Nutzung von Gebäuden unverzichtbar. Die Vorschrift ist der Regelung des § 11 Abs. 2 EEWärmeG und der nach § 58 Abs. 6 BremLBO (2009) nachgebildet. Die Vorschrift stellt einen Eingriff in Artikel 13 Abs. 1 GG dar, wonach die Wohnung unverletzlich ist. Dieser Eingriff ist gerechtfertigt. Nach Artikel 13 Abs. 7 GG können Eingriffe in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aufgrund eines förmlichen Gesetzes zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorgenommen werden. Deshalb wird in Abs. 2 Satz 1 einschränkend bestimmt, dass Wohnungen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten werden dürfen. Eine solche läge beispielsweise bei Hinweisen auf einen drohenden Verstoß gegen Vorschriften der EnEV und des EEWärmeG vor.

Die hier vorgelegte Regelung ist inhaltlich identisch mit den in vielen Landesbauordnungen enthaltenen und bewährten behördlichen Betretensrechten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung des Senats, das Verfahren zum Vollzug des EEWärmeG durch Rechtsverordnung zu regeln. Sie ist der entsprechenden Verordnungsermächtigung zur Regelung des Vollzugs der EnEV nach § 7 Abs. 2 und 4 EnEG nachgebildet.

Die Vorschrift ist die Grundlage für die vom Senat beabsichtigte Integration des Vollzugs des EEWärmeG in den Vollzug der EnEV. Diese soll dadurch erfolgen, dass die für den Vollzug der EnEV zukünftig tätigen Sachverständigen und Sachkundige vor Abschluss der Errichtung von Gebäuden gleichzeitig die Erfüllung der Pflichten nach dem EEWärmeG überprüfen. Da die Erfüllung der Anforderungen nach dem EEWärmeG bei einem großen Anteil der zu prüfenden Gebäude bereits aus den Nachweisen zur EnEV hervorgeht und vor Ort überprüft werden können, werden Bürger und Behörden auf diesem Weg weitgehend von einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für das EEWärmeG entlastet.

Dieser Vollzug weicht von dem im EEWärmeG festgelegten Verfahren ab. Dort ist vorgesehen, schriftliche Nachweise über die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nach Abschluss der Errichtung von Gebäuden bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Behörde wird zur Durchführung von Stichproben verpflichtet. Das Verfahren nach dem EEWärmeG ist nicht „abweichungsfest“ geregelt. Nach § 84 Abs. 1 GG können die Länder von Vollzugsregelungen in Bundesgesetzen abweichen, wenn der Bundesgesetzgeber dies nicht ausschließt. Dies ist im EEWärmeG nicht geschehen.⁵⁾

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird der Senat ermächtigt, die Berechtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festlegung des Inhalts der vorzulegenden Nachweise sowie des Inhalts und des Umfangs der Prüfung von Nachweisen und der Überwachung der Bauausführung auf den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa zu übertragen. Es handelt sich hierbei um technische Detailregelungen, die gegebenenfalls der technischen Entwicklung und den im Vollzug gesammelten Erfahrungen angepasst werden müssen. Deshalb soll das Verfahren zum Erlass von Vorschriften in diesem Bereich vereinfacht werden.

Zu Absatz 5

Der Senat wird in Satz 1 ermächtigt, die Anerkennung von Sachverständigen, auf die die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und des EEWärmeG übertragen wird, durch Rechtsverordnung zu regeln. In Satz 2 ist aufgeführt, welche Anforderungen der Senat in der Rechtsverordnung zur Anerkennung von Sachverständigen nach Satz 1 stellen kann. Neben Anforderungen zur fachlichen Qualifikation, der persönlichen Zuverlässigkeit und unabhängigen Ausübung der Sachverständigentätigkeit können auch das Zulassungsverfahren sowie die Vergütung der Sachverständigen geregelt werden.

Zu Absatz 6

Nach Satz 1 kann die Anerkennung der Sachverständigen sowie damit zusammenhängende Befugnisse auf die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen übertragen werden. Die Kammer wird insoweit mit hoheitlichen Aufgaben betraut. Die Kammer wird in Satz 2 ermächtigt, Gebühren für die nach Satz 1 übertragenen Aufgaben zu erheben. Die Regelungen des § 22 des Bremischen Ingenieurgesetzes, wonach die Ingenieurkammer bereits zur Erhebung von Gebühren innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises ermächtigt wird, sind hierbei entsprechend anzuwenden. Entsprechende Anwendung findet auch § 24 des Bremischen Ingenieurgesetzes, um eine behördliche Überwachung der Gebührenerhebung zu ermöglichen.

4.2. Änderung des § 21 BremEG (zu Nr. 2)

Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten in § 21 BremEG werden um Regelungen zu den Überwachungsbefugnissen nach § 17 Abs. 1 BremEG und den Vollzugsvorschriften in den Rechtsverordnungen nach § 17 Abs. 3 BremEG erweitert.

⁵⁾ Siehe dazu die Begründung der Bundesregierung zum EEWärmeG, BT-Drs. 16/8149, S. 13.

Zu Buchstabe a)

In § 21 Abs. 1 BremEG werden die neuen Nummern 1 und 2 durch eine Ordnungswidrigkeitenvorschrift zu den Überwachungsbefugnissen nach § 17 Abs. 1 BremEG und zu den in den Rechtsverordnungen nach § 17 Abs. 3 BremEG festzulegenden Ordnungswidrigkeitentatbeständen ergänzt. Aufgrund der neu geschaffenen Überwachungsbefugnisse nach § 17 Abs. 1 BremEG und der Ermächtigung zu einem vom EEWärmeG abweichenden landesrechtlichen Vollzugsverfahren nach § 17 Abs. 3 BremEG werden eigenständige Ordnungswidrigkeitenvorschriften erforderlich. Als Folgeänderung werden die bisherigen Nummern 1 und 2 des § 21 Abs. 1 BremEG zu den Nummern 3 und 4.

Zu Buchstabe b)

§ 21 Abs. 2 BremEG enthält die Festlegungen zu der maximalen Höhe der Bußgelder. Für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 neu eingefügten Vorschriften zu vollziehbaren Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BremEG und zu Bußgeldtatbeständen in den Rechtsverordnungen nach § 17 BremEG wird der Bußgeldrahmen auf maximal 50 000 € begrenzt. Die Obergrenze entspricht der entsprechenden Regelung für Verstöße gegen wesentliche Verfahrensvorschriften in § 17 Abs. 2 EEWärmeG.

Zu Buchstabe c)

§ 21 Abs.3 BremEG wird um eine Zuständigkeitsregel für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Absatz 1 Nr. 1 und 2 (neu) BremEG (Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BremEG und Vorschriften in Rechtsverordnungen nach § 17 Abs. 3 BremEG) erweitert. Die Zuständigkeit wird auf den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa übertragen.

Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV)

Aufgrund des § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist, aufgrund des § 17 Absatz 3 und 4 des Bremischen Energiegesetzes vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 325), das zuletzt durch das Gesetz vom [einsetzen: Datum des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes, vorbehaltlich dessen Beschlusses durch die Bremische Bürgerschaft diese Verordnung beschlossen wurde, sowie der Fundstelle im Brem.GBl.] geändert worden ist, sowie aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung

- § 1 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung
- § 2 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
- § 3 Prüfungen und Überwachung der Bauausführung durch Sachverständige für energiesparendes Bauen
- § 4 Vorlage von Nachweisen, behördliche Zuständigkeiten zur Energieeinsparverordnung

Abschnitt 2

Sachkundige und Sachverständige

- § 5 Sachkundige

- § 6 Voraussetzung der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen
- § 7 Anerkennungsverfahren
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsverfahren
- § 10 Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen
- § 11 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
- § 12 Bezeichnungsführung
- § 13 Vergütung

Abschnitt 3

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

- § 14 Ausnahmen und Befreiungen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage (zu § 2 Absatz 1)

Nachweise und Verfahrensbedingungen bei der Nutzung von Erneuerbaren Energien, Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmenetzen sowie bei Energieeinsparmaßnahmen

Abschnitt 1

Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung

§ 1

Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung

(1) Vor der Errichtung von Wohngebäuden nach § 2 Nummer 1 der Energieeinsparverordnung, mit Ausnahme von Gebäuden nach § 8 der Energieeinsparverordnung, oder einer Erweiterung oder einem Ausbau von Wohngebäuden nach § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung hat der Bauherr von einem Sachkundigen nach § 5 einen Nachweis darüber erstellen zu lassen, dass

1. die Anforderungen an
 - a) den Jahres-Primärenergiebedarf nach § 3 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung,
 - b) den Transmissionswärmeverlust nach § 3 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung,
 - c) den sommerlichen Wärmeschutz nach § 3 Absatz 4 der Energieeinsparverordnung und

2. die weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung erfüllt werden. Bestandteil der Nachweise ist auch der Energieausweis nach § 16 der Energieeinsparverordnung.

(2) Vor der Errichtung von Nichtwohngebäuden nach § 2 Nummer 2 der Energieeinsparverordnung, mit Ausnahme von Gebäuden nach § 8 der Energieeinsparverordnung, oder einer Erweiterung oder einem Ausbau von Nichtwohngebäuden nach § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung hat der Bauherr von einem Sachkundigen nach § 5 einen Nachweis darüber erstellen zu lassen, dass

1. die Anforderungen an
 - a) den Jahres-Primärenergiebedarf nach § 4 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung,
 - b) die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach § 4 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung,
 - c) den sommerlichen Wärmeschutz nach § 4 Absatz 4 der Energieeinsparverordnung und

2. die weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung

erfüllt werden. Bestandteil der Nachweise ist auch der Energieausweis nach § 16 der Energieeinsparverordnung.

(3) Bei der Erstellung der Nachweise sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung insbesondere hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen und der Methodik einzuhalten. Die Nachweise müssen alle Angaben enthalten, die für eine Prüfung und Überwachung nach § 3 Absatz 1 und 3 erforderlich sind. Der Aussteller ist anzugeben. Er hat die Nachweise zu unterzeichnen.

§ 2

Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden nach § 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sind abweichend von § 10 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes die nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlichen Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zu erbringen. Das jeweils benannte Verfahren ist einzuhalten.

(2) Bei der gemeinsamen Versorgung mehrerer Gebäude (§ 6 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes) können die Nachweispflichten nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 durch einen gemeinsamen Nachweis für die in die gemeinsame Versorgung eingebundenen Gebäude erfüllt werden. Es ist dabei darzulegen, dass der Wärmeenergiebedarf der eingebundenen Gebäude in einem Umfang gedeckt wird, der der Summe der einzelnen Verpflichtungen entspricht. Soll ein gemeinsamer Nachweis für die eingebundenen Gebäude erstellt werden, ist für alle eingebundenen Gebäude in den Fällen nach § 3 Absatz 1 derselbe Sachverständige und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 derselbe Sachkundige für die Prüfungen und Überwachungen nach § 3 zu beauftragen.

(3) Werden erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 8 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes untereinander oder miteinander kombiniert, sind für die anteiligen Wärmeversorgungsarten die jeweils geltenden Vorschriften der Anlage zu dieser Verordnung anzuwenden.

(4) Im Falle des Vorliegens einer Ausnahme nach § 9 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes hat der Bauherr den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 eine Darlegung darüber beizufügen, aus welchen Gründen die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen oder im Einzelfall technisch unmöglich sind.

(5) Sofern Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4 im Einzelfall insbesondere aus technischen Gründen oder Gründen des Bauablaufs, die der Bauherr nicht zu vertreten hat, nicht zu dem in der Anlage zu dieser Verordnung oder in Absatz 4 vorgesehenen Zeitpunkt erstellt werden können, sind diese in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Bauüberwachung nachzureichen. Sofern die Nachweise aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht vor Abschluss der Bauüberwachung vorgelegt werden können, sind sie vom Eigentümer innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme der Heizungsanlage dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vorzulegen.

§ 3

Prüfungen und Überwachung der Bauausführung

(1) Der Bauherr hat, soweit Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 erforderlich sind, vor Baubeginn einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen mit

1. der Prüfung der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 über die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung auf Plausibilität,
2. der Prüfung der nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz sowie

3. der stichprobenartigen Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

zu beauftragen.

(2) Der Bauherr hat dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen

1. die Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 sowie jeweils ein Exemplar des nach § 7 der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Lageplans und der nach § 8 der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Bauzeichnungen vor Baubeginn,
2. die nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise zu den dort genannten Zeitpunkten und
3. auf dessen Verlangen
 - a) technische Deklarationen von Baustoffen und Bauteilen,
 - b) eine Bestätigung über die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs von Rohrnetzen sowie eine Bestätigung über die Luftdichtheitsmessung unter Angabe ihrer Ergebnisse von den Unternehmen, die die Arbeiten ausgeführt haben, sofern der hydraulische Abgleich und die Luftdichtheitsmessung für die Bestimmung des zulässigen Primärenergiebedarfs relevant sind,

zu übergeben. Der Sachverständige beschränkt die Prüfung der Nachweise und die Überwachung der Bauausführung auf das zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung und für das jeweilige Vorhaben angemessene und erforderliche Maß. Der Sachverständige kennzeichnet die vom Bauherren nach Satz 1 erhaltenen und geprüften Unterlagen als geprüft, unterzeichnet diese Kennzeichnung und gibt die Unterlagen nach Beendigung des Auftrages nach Absatz 1 an den Bauherren zurück.

(3) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung kann der Bauherr abweichend von Absatz 1 einen Sachkundigen nach § 5 mit

1. der Prüfung der nach § 2 dem Sachkundigen vorzulegenden Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz sowie
2. der stichprobenartigen Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

beauftragen. Absatz 2 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Verfärgt der Bauherr nach Satz 1, ist auf der Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 1 die folgende schriftliche Erklärung aufzunehmen: „Der Bauherr hat gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen an Stelle eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen einen Sachkundigen mit der Prüfung der Nachweise und der Überwachung der Bauausführung zur Energieeinsparverordnung und zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes beauftragt“. Der Bauherr hat diese Erklärung zu unterzeichnen.

(4) Die Überwachung der Bauausführung erfolgt durch Stichproben. Die Zeitpunkte für die Stichproben sind so zu wählen, dass die Vereinbarkeit der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen mit den Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz beurteilt werden kann. Der Bauherr hat dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen jederzeit die Durchführung von Stichproben zu ermöglichen und ihm nach seinen Vorgaben den Beginn und das Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen.

(5) Stellt der Sachverständige

1. keine erheblichen Fehler in den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder den nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweisen,
2. keine erheblichen Abweichungen der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen von den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder den nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweisen und

3. keine erheblichen Abweichungen von den weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

fest, stellt er dem Bauherrn hierüber eine Bescheinigung aus. Fehler oder Abweichungen nach Satz 1 sind erheblich, wenn unter Berücksichtigung aller Fehler die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes an das Gebäude nicht möglich ist oder dies aufgrund der Verletzung von Verfahrenspflichten durch den Bauherrn nicht beurteilt werden kann.

(6) Stellt der Sachverständige bei den Prüfungen und der Überwachung der Bauausführung nach Absatz 1 erhebliche Fehler oder erhebliche Abweichungen nach Absatz 5 Satz 1 fest, teilt er diese dem Bauherrn unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mit. Der Sachverständige empfiehlt dem Bauherrn eine Überarbeitung oder Ergänzung der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder den nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise oder, soweit dies nicht ausreichend ist, die Durchführung von gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen am Gebäude oder seinen energietechnischen Einrichtungen und setzt hierzu eine angemessene Frist. Der Sachverständige überzeugt sich von den Änderungen der Nachweise und vor Ort von den durchgeführten baulichen Maßnahmen und stellt dem Bauherrn eine Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 1 aus, sofern keine erheblichen Fehler und Abweichungen verblieben sind. Führt der Bauherr die vom Sachverständigen empfohlenen Änderungen der Nachweise oder baulichen Maßnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist durch, informiert der Sachverständige hierüber den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

(7) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 17 Absatz 3 des Bremischen Energiegesetzes sowie § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes werden, soweit der Inhalt der vorzulegenden Nachweise sowie der Inhalt und der Umfang der Prüfung von Nachweisen und der Überwachung der Bauausführung geregelt werden, auf den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa übertragen.

(8) Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa überprüft

1. die Beauftragung von Sachverständigen nach Absatz 1,
2. die Beauftragung eines Sachkundigen nach Absatz 3,
3. bei Gebäuden, bei denen das Verfahren nach Absatz 3 gewählt wurde, die Richtigkeit der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 und der jeweils nach § 2 erforderlichen Nachweise sowie die Ausführung der baulichen Anlagen und deren energietechnische Ausrüstungen entsprechend den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2, den jeweils nach § 2 erforderlichen Nachweisen und den weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

in geeigneten Stichproben auf der Grundlage der bei den unteren Bauaufsichtsbehörden vorhandenen Informationen über die Errichtung und Änderung von Gebäuden. Mit der Durchführung der Prüfungs- und Überwachungsaufgaben bei Stichproben nach Satz 1 Nummer 4 kann der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen beauftragen und anordnen, dass die Stichprobe nach dem in den Absätzen 2 und 3 bis 6 vorgesehenen Verfahren durchgeführt wird.

§ 4

Vorlage von Nachweisen, behördliche Zuständigkeiten zur Energieeinsparverordnung

(1) Der Eigentümer hat dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

1. die Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2,
2. die Nachweise nach § 2, soweit sie dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa nicht bereits vorgelegt worden sind oder nach anderen Vorschriften vorzulegen sind, und
3. die Bescheinigung nach § 3 Absatz 5 Satz 1

innerhalb eines auf die Ausstellung des jeweiligen Dokuments folgenden Zeitraums von fünf Jahren auf Verlangen vorzulegen. Wird das Grundstück veräußert, sind die in Satz 1 genannten Unterlagen dem Erwerber zu übergeben, soweit die Vorlagepflicht nach Satz 1 besteht. Soweit ein Bauherr Unterlagen nach Satz 1 erhält und nach Abschluss des Bauvorhabens nicht Eigentümer ist oder wird, hat er die Unterlagen nach Satz 1 dem Eigentümer bei Abschluss des Bauvorhabens zu übergeben.

- (2) Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ist zuständige Behörde für
1. die Vorlage
 - a) der Unternehmererklärung nach § 26 a Absatz 2 Satz 3 der Energieeinsparverordnung,
 - b) des Energieausweises nach § 16 Absatz 1 Satz 3 der Energieeinsparverordnung und
 - c) der Dokumentation über die Ergebnisse der Inspektion von Klimaanlage nach § 12 Absatz 2 Satz 4 der Energieeinsparverordnung.
 2. die Entgegennahme von Unterrichtungen durch die Bezirksschornsteinfegermeister über nicht erfüllte Nachrüstpflichten nach § 26 b Absatz 3 Satz 2 der Energieeinsparverordnung.

Abschnitt 2

Sachkundige und Sachverständige

§ 5

Sachkundige

- (1) Als Sachkundiger für die Aufgaben nach dieser Verordnung kann nur tätig werden, wer
1. die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Architektin“ führen darf,
 2. in die von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen geführte Liste der Bauvorlagenberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen; oder
 3. aufgrund des Bremischen Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Versorgungstechnik die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ führen darf.
- (2) Die Sachkundigen nach Absatz 1 können bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weitere fachlich qualifizierte Personen heranziehen.

§ 6

Voraussetzungen der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen

- (1) Als Sachverständige für energiesparendes Bauen können nur solche Personen anerkannt werden, die
1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in
 - a) den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder
 - b) einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem der unter Buchstabe a) genannten Gebieterworben haben,
 2. die für einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen,
 3. über die erforderlichen Kenntnisse der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sowie des einschlägigen technischen Regelwerkes verfügen,
 4. über eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich des energiesparenden Bauens verfügen und dabei durch ihre beruflichen Leistungen überdurchschnittliche Fähigkeiten im Bereich des energiesparenden Bauens einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien bewiesen haben,
 5. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 10 erfüllen,
 6. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und
 7. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Personen, die in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind, sind berechtigt, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(3) Personen nach Absatz 2 haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung berechtigt sind und
2. einen Nachweis darüber, dass sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 erfüllen,

vorzulegen. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 1 erfolgt ist.

§ 7

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger für energiesparendes Bauen wird auf Antrag von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen erteilt.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4.

Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern. Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 ist durch die Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 1 Satz 2 nachzuweisen.

(3) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 3 genannte Frist mit der Mitteilung, dass diese bei der Nachforderung von Unterlagen erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe und
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Frist kann gegenüber dem Bewerber einmal um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Bewerber vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach

Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.

(4) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen führt über die staatlich anerkannten Sachverständigen für energiesparendes Bauen und die Personen, die nach einer Anzeige nach § 6 Absatz 3 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen tätig zu sein, eine Liste, die in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen berufen jeweils ein Mitglied. Die übrigen Mitglieder, von denen eines der Wohnungswirtschaft und eines der Wissenschaft zugehörig sein soll, werden vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa berufen. Für die Mitglieder kann von den berufenden Institutionen, soweit erforderlich, ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall benannt werden. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Die berufenden Institutionen können die von ihnen berufenen Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen; der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt, sofern die abberufende Institution dies unter Bezugnahme auf die Abberufungsgründe nicht ausschließt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

(4) Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein stellvertretendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Prüfungsverfahren

(1) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen leitet die Antragsunterlagen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die Antragsteller haben ihre Kenntnisse mündlich gegenüber dem Prüfungsausschuss nachzuweisen. Die Bewerber können verlangen, dass ihnen der Prüfungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt.

(3) Bewerber, die die Prüfung nach Absatz 2 nicht bestanden haben, können sie insgesamt nur zweimal wiederholen. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

§ 10

Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen

(1) Sachverständige für energiesparendes Bauen haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den Vorschriften der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes auszuüben; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen im Bereich des energiesparenden Bauens stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Sie sind an Weisungen der Auftraggeber nicht gebunden und müssen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben fachlich unabhängig und eigenverantwortlich tätig werden. Unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen. Eigenverantwortlich tätig werden Personen,

1. die ihre berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben,
2. die
 - a) sich mit anderen Sachverständigen, Prüfsachverständigen, Prüfingenieuren, Prüfsachverständigen oder anderen freiberuflich tätigen Personen zusammengeschlossen haben und
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung sind und
 - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses ihre Aufgaben als Sachverständige für energiesparendes Bauen selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben können oder
3. die als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig sind.

(2) Sachverständige für energiesparendes Bauen dürfen sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

(3) Sachverständige für energiesparendes Bauen müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je einer Million Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftplichtversichert sein. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen überwacht das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Der Kammer ist nachzuweisen, dass der Versicherer im Versicherungsvertrag verpflichtet ist, die Ingenieurkammer über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung des Versicherungsvertrages unverzüglich zu benachrichtigen. Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(4) Sachverständige für energiesparendes Bauen dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter oder Unternehmer bereits mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) Für Personen, die nach § 6 Absatz 2 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 11

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erlischt
 1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen,
 2. mit Vollendung des 68. Lebensjahres,
 3. durch Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder
 4. durch Wegfall des erforderlichen Versicherungsschutzes (§ 10 Absatz 3).
- (2) Unbeschadet des § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die Anerkennung widerrufen, wenn Sachverständige für energiesparendes Bauen
 1. in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
 2. gegen die ihnen obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen haben oder
 3. ihre Tätigkeit in einem Umfang ausüben, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten nicht erwarten lässt.
- (3) § 48 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann in Abständen von mindestens fünf Jahren nachprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

(5) Bei Personen, die nach § 6 Absatz 2 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, hat die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die weitere Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Verordnung zu untersagen wenn

1. einer der Gründe für das Erlöschen der Anerkennung nach Absatz 1 eintritt,
2. nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann solchen Personen die weitere Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Verordnung in den Fällen untersagen, in denen auch ein Widerruf der Anerkennung als Sachverständiger nach Absatz 2 oder § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen könnte. Absatz 4 gilt für diese Personen entsprechend.

§ 12

Bezeichnungsführung

Die Bezeichnung „staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparendes Bauen“ darf nur führen, wer aufgrund dieser Verordnung anerkannt ist oder nach § 6 Absatz 2 berechtigt ist, als Sachverständiger für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen. Frauen können die Berufsbezeichnung in der weiblichen Sprachform führen.

§ 13

Vergütung

Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und Ersatz der notwendigen Auslagen. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. Hierbei ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde ist ein Betrag von 1,65 % des Monatsgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 zu berechnen. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Abschnitt 3

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 14

Ausnahmen und Befreiungen

Über einen Antrag auf

1. Erteilung einer Ausnahme nach § 24 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung,
2. Erteilung einer Befreiung nach § 25 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung wegen einer unbilligen Härte oder
3. Erteilung einer Befreiung nach § 9 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

entscheidet der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa. Der Antrag ist zu begründen. Sofern im Zusammenhang mit der Ausnahme oder Befreiung eine Pflicht zur Erstellung von Nachweisen nach § 1 besteht, ist dem Antrag neben der Begründung in den Fällen nach § 3 Absatz 1 eine Bescheinigung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen und in den Fällen nach § 3 Absatz 2 eine Bescheinigung eines Sachkundigen, welche das Vorliegen der Ausnahme- oder Befreiungsgründe bestätigt, beizufügen. Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, soweit die Ausnahme- und Befreiungsgründe nicht rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Art sind. Die beantragte Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, sofern eine Bescheinigung nach Satz 2 vorgelegt wird und die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des begründeten Antrags einschließlich aller erforderlichen Unterlagen erklärt, dass eine weitergehende behördliche Prüfung des Antrags erfolgen soll.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 oder 2 die erforderlichen Nachweise nicht vor der Errichtung von Wohngebäuden oder Nichtwohngebäuden erstellen lässt,
2. einen Nachweis nach § 1 Absatz 1 oder 2 erstellt und darin unrichtige Angaben macht, um damit vorzutäuschen, dass Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung eingehalten werden,
3. entgegen § 3 Absatz 1 und 3 keinen Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen beauftragt,
4. als Sachkundiger nach dieser Verordnung tätig wird, ohne hierzu nach § 5 Absatz 1 berechtigt zu sein,

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Energiegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
2. entgegen Nummer II. 1. Satz 2 Buchstabe b, Nummer II. 2. Satz 2 Buchstabe b oder Nummer II.3. Satz 2 der Anlage einen Nachweis nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
3. einen Nachweis nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder § 2 erstellt und darin unrichtige Angaben macht, um damit vorzutäuschen, dass Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz eingehalten werden,
4. als Sachverständiger für energiesparendes Bauen tätig wird, ohne hierzu nach dieser Verordnung berechtigt zu sein,
5. entgegen § 6 Absatz 3 die Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens unterlässt oder
6. die Bezeichnung „staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparendes Bauen“ führt oder verwendet, ohne hierzu nach § 12 berechtigt zu sein.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2, § 27 der Energieeinsparverordnung und § 17 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes ist der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Auf Vorhaben, bei denen vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens] ein bauaufsichtliches Verfahren eingeleitet worden ist oder, sofern ein bauaufsichtliches Verfahren nicht erforderlich ist, mit der Bauausführung bereits begonnen worden ist, werden, sofern der Bauherr nicht nach dieser Verordnung verfährt

1. die §§ 1 bis 3 und 10 Nr. 1, 2, 5 und 6 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung im Land Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2008 (Brem.GBl. S. 59 – 752-d-2) an Stelle der §§ 1, 2, 4, 5 und 16 Absatz 1 und 2 und
2. der § 10 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes an Stelle des § 2 angewendet.

Im Rahmen des Satzes 1 Nummer 2 ist der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa die zuständige Behörde für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes.

(2) Bis zum 31. Dezember 2015 sind Personen, die am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens] die Aufgaben eines Prüfmengenieurs für Baustatik auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 84 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung im Land Bremen wahrnehmen dürfen und für deren Anerkennung als Prüfmengenieur für Baustatik auch eingehende Kenntnisse auf dem Gebiet des Wärmeschutzes Voraussetzung waren, berechtigt, die Aufgaben eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen wahrzunehmen. Aufträge, die vor dem 31. Dezember 2015 erteilt wurden, können zu Ende geführt werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Energiesparverordnung im Land Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2008 (Brem.GBl. S. 59 – 752-d-2) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Anlage (zu § 2 Absatz 1)

Nachweise und Verfahrensanforderungen bei der Nutzung von erneuerbaren Energien, Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmenetzen sowie bei Energieeinsparmaßnahmen

Es sind jeweils die zu der Nutzung von erneuerbaren Energien, Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmenetzen sowie zu den Energieeinsparmaßnahmen genannten Nachweise zu erbringen. Das jeweils benannte Verfahren ist einzuhalten. Soweit als Nachweis Bescheinigungen beizubringen sind, haben diese alle technischen Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung der Vereinbarkeit mit den jeweils benannten gesetzlichen Anforderungen notwendig sind.

I. Solare Strahlungsenergie

Neben den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 dieser Verordnung sind keine weiteren Nachweise zu erbringen.

II. Biomasse

1. Gasförmige Biomasse

Zum Nachweis der Qualität der gasförmigen Biomasse nach Nummer II. 1. Buchstabe b der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung des Brennstofflieferanten zu übergeben.

Die Eigentümer müssen bei Nutzung von gelieferter gasförmiger Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten

- a) für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorlegen,
- b) für die folgenden zehn Kalenderjahre jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa auf Verlangen vorlegen.

2. Flüssige Biomasse

Zum Nachweis der Nachhaltigkeitsanforderungen an flüssige Biomasse nach Nummer II. 2. Buchstabe b der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung den in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vorgesehenen Nachweis zu übergeben.

Die Eigentümer müssen bei der Nutzung von gelieferter flüssiger Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten

- a) für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorlegen,
- b) für die folgenden zehn Kalenderjahre jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa auf Verlangen vorlegen.

3. Feste Biomasse

Zum Nachweis der Anforderungen an die Feuerungsanlage und die zu verwendende feste Biomasse nach Nummer II. 3. Buchstabe a der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage einbaut, zu übergeben.

Die Eigentümer müssen bei Nutzung von gelieferter fester Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten fünfzehn Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa auf Verlangen vorlegen.

III. Geothermie und Umweltwärme

Zum Nachweis der Anforderungen an die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Nummer III. 1. und 2. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu übergeben.

IV. Abwärme

Zum Nachweis der Anforderungen an die Nutzung von Abwärme nach Nummer IV. 1. und 3. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu übergeben. Bei der Nutzung von Abwärme durch raumluftechnische Anlagen mit Wärmerückgewinnung nach Nummer IV. 2. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz ist als Nachweis an Stelle der Bescheinigung nach Satz 1 auch eine Bescheinigung des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage einbaut, zulässig.

V. Kraft-Wärme-Kopplung

Zum Nachweis der Anforderungen an die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung nach Nummer V. 1. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr bei Anlagen, die der Eigentümer des zu errichtenden Gebäudes selbst betreiben wird, in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage einbaut, zu übergeben. Bei Anlagen, die der Eigentümer des zu errichtenden Gebäudes nicht selbst betreiben wird, hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung an Stelle der Bescheinigung nach Satz 1 eine Bescheinigung des Anlagenbetreibers vorzulegen.

VI. Maßnahmen zur Einsparung von Energie

Neben den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung sind keine weiteren Nachweise zu erbringen.

VII. Wärmenetze

Zum Nachweis der Anforderungen an die Wärme aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung nach Nummer VII. 1. der Anlage zum Erneuerbare-

Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung eine Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers beizufügen.

Begründung zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes für das Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV)

1. Allgemeines

Mit der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EnEV/EEWärmeGV) wird ein Vollzugsverfahren für alle energetischen Anforderungen an die Errichtung und Sanierung von Gebäuden geschaffen. Durch die Einbindung von staatlich zugelassenen Sachverständigen für energiesparendes Bauen wird ein hohes Qualifikationsniveau beim Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) gewährleistet. Die Verbindung des Vollzugs des EEWärmeG mit der EnEV ermöglicht einen sehr geringen zusätzlichen Vollzugsaufwand für das EEWärmeG sowohl für die Bürger als auch für die Verwaltung. Die materiellen Anforderungen, die sich aus den bundesrechtlichen Regelungen der EnEV und des EEWärmeG ergeben, werden nicht verändert.

Die praktische Umsetzung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG ist für die Verwirklichung der mit den Vorschriften verbundenen Klimaschutzziele von zentraler Bedeutung. Mit dem mit dieser Verordnung eingeführten Verfahren wird ein hohes Niveau beim Vollzug der EnEV und des EEWärmeG erreicht. Es wird damit ein Beitrag zur Umsetzung des vom Senat am 15. Dezember 2009 beschlossenen Klimaschutz- und Energieprogramms 2020 geleistet. Die Gewährleistung eines effektiven Vollzugs der EnEV und des EEWärmeG ist nach dem Klimaschutz- und Energieprogramm 2020 eine Maßnahme, mit der die energetische Qualität von Neubauten positiv beeinflusst werden kann.¹⁾

Mit der Neuregelung des Vollzugs der EnEV und des EEWärmeG wird dem Inkrafttreten der novellierten EnEV zum 1. Oktober 2009, der notwendigen Umsetzung des seit dem 1. Januar 2009 in Kraft getretenen EEWärmeG und der Novellierung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) Rechnung getragen.

Die Verordnung basiert auf den Ermächtigungen der Landesregierung in § 7 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG), § 17 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der sparsamen und umweltverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Lande Bremen (BremEG) und § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

2. Wesentlicher Inhalt

Der Vollzug energietechnischer Anforderungen an die Errichtung von Gebäuden wird, wie bisher im Verfahren nach der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung im Land Bremen (DVO-EnEV), über die Prüfung von Nachweisen und die Überwachung der Bauausführung durch vom Bauherrn privat beauftragte Personen erfolgen. Diese werden zukünftig als Sachverständige staatlich zugelassen. Für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten besteht die Möglichkeit, an Stelle des Sachverständigen für energiesparendes Bauen einen Sachkundigen mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen. Das Verfahren für kleinere Wohngebäude entspricht dem bisherigen Verfahren der DVO-EnEV. Allerdings wird die zuständige Behörde in diesem Bereich zur Durchführung von Stichproben mit Vor-Ort-Kontrollen verpflichtet.

Nach der novellierten BremLBO wird die Einhaltung der EnEV-Anforderungen im bauaufsichtlichen Verfahren seit dem 1. Mai 2010 bei keinem Gebäude mehr geprüft und überwacht. Die Folge daraus ist, dass sämtliche Gebäude hinsicht-

¹⁾ Freie Hansestadt Bremen, Klimaschutz- und Energieprogramm 2020 vom 15. Dezember 2009, Drucksache 17/1112, S. 9.

lich der Einhaltung der energietechnischen Anforderungen dem bisher in der DVO-EnEV vorgesehenen Verfahren unterfallen. Für diesen breiten Anwendungsbereich wird das Vollzugsniveau des bisherigen Verfahrens nach der DVO-EnEV nicht als ausreichend erachtet. Bereits bei der Änderung der BremLBO wurde deutlich gemacht, dass als Kompensation für einen vollständigen bauaufsichtlichen Prüf- und Überwachungsverzicht im Bereich Wärmeschutz ein eigenständiges Vollzugsmodell entwickelt werden soll, das der klimapolitischen Bedeutung eines wirksamen Vollzugs der EnEV gerecht wird.²⁾

Insbesondere für große Wohngebäude und Nichtwohngebäude, deren energetischen Eigenschaften bisher im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft und überwacht wurden, sind für den Vollzug der EnEV besondere Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen und ihrer baulichen Umsetzungen sowie ein Mindestmaß an beruflicher Erfahrung erforderlich. Über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt nur ein Teil der Personen mit den einschlägigen Berufsqualifikationen. Es ist daher sinnvoll und notwendig, nur solche Personen mit dem Vollzug der energietechnischen Anforderungen zu betrauen, deren besondere fachliche Qualifikation individuell überprüft wurde. Dieses hohe Qualifikationsniveau kann durch die staatliche Zulassung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen sichergestellt werden, die von den Bauherren zur Prüfung und Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen privat beauftragt werden. Für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten ist es vertretbar und zur Begrenzung der Vollzugskosten sinnvoll, die Möglichkeit zu eröffnen, anstelle eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen einen nicht der Zulassungspflicht unterliegenden Sachkundigen mit den Überwachungsaufgaben zu beauftragen. Das Niveau des Vollzuges wird in diesem Bereich durch behördliche Stichproben sichergestellt. In der EnEV/EEWärmeGV ist vorgesehen, dass die Zulassung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen durch die Ingenieurkammer erfolgt.

Eine behördliche Tätigkeit ist neben der Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen regelmäßig insoweit vorgesehen, als diese von den Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen über nicht beseitigte Mängel informiert werden oder sich durch Stichproben ergibt, dass gegen Verfahrensrecht oder materielle Anforderungen nach der EnEV oder dem EEWärmeG verstoßen wurde. Die behördliche Zuständigkeit für den Vollzug ist beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa angesiedelt. Hiermit können die Personalkosten für den Vollzug gemindert werden (siehe unten). Gleichzeitig ist mit der Landeszuständigkeit kein Verlust der Präsenz der Behörden vor Ort verbunden. Diese Aufgabe fällt den Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen zu. Die behördlichen Aufgaben entsprechen in der Sache eher denen einer Widerspruchsbehörde, die typischerweise in der Zuständigkeit des Landes liegen.

Der Umfang der Prüfungen wird aus Sicht der Bürger durch die Neuregelung des EnEV-Vollzugs nicht wesentlich verändert. Derzeit wird die Prüfung und Überwachung der EnEV-Anforderungen entweder im bauaufsichtlichen Verfahren von Prüfsachverständigen oder nach der derzeit geltenden DVO-EnEV von Sachkundigen durchgeführt.

Der Vollzug des EEWärmeG soll in den Vollzug der EnEV integriert werden. Dies soll dadurch erfolgen, dass die für den Vollzug der EnEV tätigen Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen vor Abschluss der Errichtung von Gebäuden gleichzeitig die Erfüllung der Pflichten nach dem EEWärmeG überprüfen. Da die Erfüllung der Anforderungen nach dem EEWärmeG bei einem großen Anteil der zu prüfenden Gebäude bereits aus den Nachweisen zur EnEV hervorgeht und vor Ort überprüft werden können, werden Bürger und Behörden auf diesem Weg weitgehend von einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für das EEWärmeG entlastet.

Dieser Vollzug weicht von dem im EEWärmeG festgelegten Verfahren ab. Dort ist vorgesehen, schriftliche Nachweise über die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nach Abschluss der Errichtung von Gebäuden bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Behörde wird zur Durchführung von Stichproben verpflichtet. Das Verfahren nach dem EEWärmeG ist nicht „abweichungsfest“ geregelt. Nach

²⁾ Siehe hierzu die Begründung zum Gesetz zur Neufassung der Landesbauordnung und Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes, Drucksache 17/925, S. 62.

§ 84 Abs. 1 GG können die Länder von Vollzugsregelungen in Bundesgesetzen abweichen, wenn der Bundesgesetzgeber dies nicht ausschließt. Dies ist im EEWärmeG nicht geschehen.³⁾

Durch die Verbindung des Vollzugs der Anforderungen nach dem EEWärmeG mit dem Vollzug der weiteren energierechtlichen Anforderungen an Gebäude und die flächendeckende Prüfung kann die Einhaltung der Anforderungen nach dem EEWärmeG in einem hohen Maße sichergestellt werden. Die Frühzeitigkeit der Prüfungen (vor, nicht nach Abschluss der Errichtung von Gebäuden) stellt einen Beitrag zur Qualitätssicherung auch im Interesse der Bauherren dar. Notwendige Änderungen können im Bauablauf berücksichtigt werden. Die Überwachung aller energetischen Anforderungen an Gebäude wird in einem Verfahren durchgeführt. Dadurch können die Wechselwirkungen zwischen den Anforderungen nach der EnEV und nach dem EEWärmeG besser berücksichtigt werden. Der zusätzliche Aufwand für die Integration des Vollzugs des EEWärmeG ist gering. Die Bürger werden in weitem Umfang von der Erstellung von Nachweisen und deren Vorlage bei den zuständigen Behörden entlastet. Der behördliche Vollzugaufwand zum EEWärmeG wird verringert.

Der Vollzug der EnEV bei bestehenden Gebäuden ist mit der seit dem 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen Änderung der EnEV bundesrechtlich geregelt. Entsprechende Vorschriften finden sich in der EnEV/EEWärmeGV daher nicht mehr. Inhaltlich ändert sich dadurch jedoch wenig. In § 26 a EnEV werden Handwerker wie bisher nach bremischem Recht verpflichtet, die EnEV-Konformität ihrer Arbeiten zu bescheinigen (Unternehmererklärung). Für die Überwachung der Anforderungen an Heizungsanlagen und der Nachrüstpflichten sind nach § 26 b EnEV die Bezirksschornsteinfegermeister zuständig. Dies war grundsätzlich auch nach der bisher gelten DVO-EnEV in Bremen der Fall. Allerdings unterscheidet sich die Bundesregelung von der bisherigen bremischen insoweit, als Heizungsanlagen, die vor dem 1. Oktober 2009 in bestehende Gebäude eingebaut wurden, nicht mehr hinsichtlich der Pflicht, eine nach der Zeit und nach der Außentemperatur geführte Steuerung der Kesseltemperatur nachzurüsten, überprüft werden. Auf der Grundlage der bisher geltenden DVO-EnEV konnten bisher etwa vier Fünftel aller vor dem 1. Oktober 2010 in bestehende Gebäude eingebaute Heizungsanlagen im Land Bremen überprüft werden. Soweit bei den ungeprüften älteren Heizungsanlagen nicht umgesetzte Nachrüstpflichten nicht mehr bemängelt werden, wird es insoweit zu einem Vollzugsdefizit kommen. Dies könnte durch die Übertragung einer zusätzlichen Überwachungsaufgabe auf die Bezirksschornsteinfegermeister durch Landesrecht behoben werden. Ein solches Vorgehen ist allerdings durch die Regelungen des SchfG verwehrt. In § 13 SchfG werden die Vollzugsaufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister bei bestehenden Gebäuden auf solche beschränkt, die durch Bundesrecht begründet werden.

3. Kosten

3.1. Kosten für private und öffentliche Bauherren

Die bei der Errichtung von Gebäuden für die Bauherren durch den Vollzug der EnEV entstehenden Kosten werden sich mit Inkrafttreten dieser Verordnung erhöhen. Ursache ist allerdings nur zu einem geringen Teil der Wechsel zu einem Sachverständigenverfahren.

Soweit der Vollzug der EnEV bisher im bauaufsichtlichen Verfahren erfolgt ist, wurden für die Prüfung der EnEV-Nachweise und die Überwachung der Bauausführung durch die Prüfsachverständigen Gebühren erhoben. An deren Stelle tritt das Honorar der Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Allerdings waren die bisher im bauaufsichtlichen Verfahren für die Prüfung des „Wärmeschutzes“ erhobenen Gebühren den heutigen Erfordernissen einer Prüfung und Überwachung der energietechnischen Anforderungen nicht mehr angemessen. Die Gebühren für die Prüfung des Wärmeschutzes betragen nach Nr. 105.04.01 der Kostenverordnung Bau ein Zehntel der Gebühr für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit. Für ein Einfamilienhaus mit Baukosten in Höhe von 200 000 € ergab sich z. B. eine Gebühr für die Prüfung der EnEV-Nachweise in Höhe von 50 €. Für ein Wohngebäude mit Baukosten in Höhe von

³⁾ Siehe dazu die Begründung der Bundesregierung zum EEWärmeG, BT-Drs. 16/8149, S. 13.

1 000 000 € waren Gebühren für die Prüfung der EnEV-Nachweise in Höhe von 368 € zu zahlen. Für die (gesetzlich vorgesehene) Überwachung der Bauausführung war kein Gebührentatbestand eingeführt. Die Gebührenregelung stammt aus einer Zeit, in der die Wärmeschutzprüfung als unwesentlicher Teil der rechnerischen Prüfung der bautechnischen Nachweise angesehen wurde. Dies hat sich in den letzten Jahren mit den steigenden materiellen Anforderungen nach der EnEV geändert. Hinzugekommen ist zum einen die enge Verzahnung der Maßnahmen zur Gebäudehülle (Dämmung) mit den Maßnahmen zur Gebäudetechnik über die Anforderungen zum Primärenergieverbrauch eines Gebäudes. Zum anderen steigen mit den materiellen Anforderungen auch die Anforderungen an die bauliche Ausführung. Für einen effektiven Vollzug ist daher eine Überwachung der Bauausführung unverzichtbar. In Anbetracht dieser Entwicklung hätte auch die Gebühr für die Prüfung des Wärmeschutzes deutlich erhöht werden müssen, wenn die Prüfung und Überwachung der EnEV-Anforderungen im bauaufsichtlichen Verfahren verblieben wäre.

In dem Verfahren nach der EnEV/EEWärmeGV werden sich die Kosten für die Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten je nach Gebäudetyp und der eingesetzten Anlagentechnik im Regelfall für Wohngebäude voraussichtlich zwischen 500 € und 1 000 € und für Nichtwohngebäude zwischen 1 000 € und 1 700 € (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer) bewegen. Bei der Beanstandung von Mängeln mit Nachprüfungsbedarf oder anderen Gründen für erhöhten Prüfaufwand können sich auch höhere Kosten ergeben.

Soweit der Vollzug der EnEV im Verfahren nach der bisherigen DVO-EnEV erfolgt ist, waren die Bauherren bisher bereits verpflichtet, mit Prüfung der EnEV-Nachweise und der Überwachung der Bauausführung einen privaten Sachkundigen zu beauftragen, der die EnEV-Konformität bescheinigt. Dieses Vollzugsniveau wird für in etwa die gleichen Gebäudetypen als Option fortgeführt. Wird diese Option gewählt, ergeben sich keine relevanten Kostensteigerungen. Allerdings sollen die Kosten von Stichproben (Gebühren und Auslagen für Sachverständige) den Bauherren auferlegt werden, wenn aufgrund der Stichproben Verstöße gegen die EnEV, das EEWärmeG oder die EnEV/EEWärmeGV festgestellt werden.

Die beschriebenen Mehrkosten bei größeren Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden sind mit einem effektiven Vollzug der EnEV mit einem hohen Qualifikationsniveau bei den mit der Überwachung betrauten Personen zwingend verbunden. Im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Errichtung von Gebäuden dürften sie im Bereich weniger Promille liegen.

Der Vollzug des EEWärmeG wird auf der Grundlage der bundesrechtlichen Anforderungen neu eingeführt. Die damit verbundenen Mehrkosten können, trotz der Abweichung von den bundesrechtlichen Vollzugsregeln, durch die Integration in den Vollzug der EnEV sehr gering gehalten werden. Die Vollzugstätigkeit der Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen zum EEWärmeG beinhaltet zum einen die Entgegennahme von Nachweisen. Gegenüber dem EEWärmeG konnten die Vorlagepflichten vor allem bei sehr häufig vorkommenden Maßnahmenvarianten nach dem EEWärmeG (Solarnergie und zusätzliche Energieeinsparung) und damit auch die Vollzugskosten eingeschränkt werden. Zum anderen geht der Umfang der Vorortkontrollen zur Einhaltung der Pflichten nach dem EEWärmeG in der weit überwiegenden Zahl der Fälle kaum über die bei der Bauüberwachung nach der EnEV ohnehin notwendige Kontrolle der Haustechnik hinaus. Es entstehen daher trotz eines gegenüber den Vorschriften des EEWärmeG deutlich verbesserten Vollzugs kaum zusätzliche Kosten.

In der EnEV/EEWärmeGV selbst wird der Stundensatz für Sachverständige festgelegt. Eine Eingrenzung der Kosten der Prüfung und Überwachung soll durch Vorgaben zum Inhalt und Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten in einer weiteren Verordnung des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa erfolgen. Hierdurch soll sowohl ein zu großer als auch ein unverträglich geringer Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten vermieden werden. Die Verordnung wird derzeit vorbereitet und soll zeitnah zum Inkrafttreten der EnEV/EEWärmeGV beschlossen werden. Die oben genannten Vollzugskosten sind auf Grundlage der Vorarbeiten zu der Verordnung über Inhalt und Umfang der Prüf- und Überwachungstätigkeiten ermittelt worden.

3.2. Kosten für den Landeshaushalt durch Vollzugsaufwand

Die für öffentliche Haushalte entstehenden Kosten durch Vollzugsaufwand werden durch die weitgehende Übertragung der Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen auf privat zu beauftragende Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundige möglichst gering gehalten.

Gleichwohl sind behördliche Aufgaben in den folgenden Bereichen vorgesehen:

- Durchführung von Stichproben,
- Bearbeitung der von den Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Bezirksschornsteinfegern gemeldeten Mängelfälle,
- Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen,
- Zulassung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen (Mitglied des Prüfungsausschusses und Widerspruchsverfahren).

Die Aufgaben erfordern teilweise eine besondere fachliche Qualifikation auf dem Gebiet des energiesparenden Bauens. Es sind hervorragende Kenntnisse über die gesetzlichen Anforderungen an die energetische Gestaltung der Gebäudehülle und der Gebäudetechnik, über deren bauliche Umsetzung sowie praktische Erfahrungen bei der Umsetzung energetischer Anforderungen an Gebäude erforderlich. Eine solche Qualifikation ist beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa bisher nicht vorhanden. Aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen materiellen Anforderungen nach der EnEV ist es erforderlich, eine entsprechende Qualifikation in den Vollzug einzubinden, um eine effektive Umsetzung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG sicherzustellen.

Durch die Konzentration der bisher kommunalen Zuständigkeit der Unteren Bauordnungsbehörden auf Landesebene wird vermieden, dass die besondere Fachkompetenz für energiesparendes Bauen bei allen unteren Bauordnungsbehörden angesiedelt werden muss. Hiermit können weitere Personalkosten für den Vollzug vermieden werden.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass sich der Umfang der repressiven Maßnahmen im Zuge von Stichproben und der Meldung von Mängelfällen erhöht. Die Vor-Ort-Kontrolle durch fachlich besonders qualifizierte Sachverständige und eine Intensivierung von Stichprobenprüfungen soll gegenüber dem bisherigen Verfahren zu einer vermehrten Aufdeckung von baulichen Mängeln führen.

Der Vollzug des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen EEWärmeG bedeutet im Rahmen der benannten behördlichen Aufgaben einen zusätzlichen Personalbedarf.

Die mit der Neuregelung des Vollzugs der EnEV und des EEWärmeG beabsichtigte Anhebung des Vollzugsniveaus kann nur mit der Bereitstellung des notwendigen behördlichen Personals gelingen.

Es wurde ein Personalbedarf von 2,5 Stellen für den Vollzug der EnEV und des EEWärmeG beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ermittelt. Hiervon entfällt eine Stelle auf eine Person mit einer Ingenieurausbildung (Entgeltgruppe 13 TV-L/Besoldungsgruppe A 13) sowie 1,5 Stellen auf Verwaltungskräfte (Entgeltgruppe 10 TV-L/Besoldungsgruppe A 9). Hierdurch entstehen Personalkosten in Höhe von etwa 130 000 € zuzüglich Sachkosten in Höhe von rund 40 000 € pro Jahr.

Für die Durchführung von Stichproben bei kleineren Wohngebäuden werden Sachkosten im Umfang von etwa 15 000 € pro Jahr entstehen.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

4.1. Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung (zu Abschnitt 1)

Abschnitt 1 enthält die Vorschriften über Nachweispflichten zur EnEV und zum EEWärmeG. Weiterhin werden die Prüfungen und die Überwachung der Bauausführung durch Sachverständige für energiesparendes Bauen geregelt.

4.1.1. Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung (zu § 1)

Die Bauherren werden verpflichtet, vor der Errichtung von Gebäuden Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen für Wohn- und Nichtwohngebäude nach den §§ 2 und 3 EnEV von Sachkundigen (siehe hierzu die Ausführungen zu § 5) erstellen zu lassen. Die materiellen Anforderungen nach der EnEV bleiben dabei unverändert. Die Erstellung dieser Unterlagen ist zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Anforderungen der EnEV und ist fester Bestandteil der Planunterlagen für den Neubau von Gebäuden. Die Verfahrensanforderungen sind an dieser Stelle gegenüber den bisherigen Regelungen unverändert.

Die Pflicht zur Erstellung von Nachweisen besteht nach den Absätzen 1 und 2 nicht für Gebäude nach § 8 der Energieeinsparverordnung. Dies sind kleine Gebäude mit nicht mehr als 50 m² Nutzfläche und befristet genutzte Gebäude aus Raumzellen (Container). Bei diesen Gebäuden ist es nach § 8 EnEV ausreichend, wenn die Anforderungen des Anhangs 3 der EnEV für bauliche Änderungen an bestehenden Gebäuden eingehalten werden. Auf eine besondere Nachweispflicht für diese Gebäude wird aufgrund der geringen Zahl der zu erwartenden Fälle verzichtet. Dies schließt nicht aus, dass bei bekannt gewordenen Verstößen gegen materielle Anforderungen nach der EnEV behördliche Maßnahmen auf der Grundlage des § 17 Absatz 1 BremEG ergriffen werden.

4.1.2. Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (zu § 2)

Die Vorschrift enthält die Pflichten zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach dem EEWärmeG. Das EEWärmeG ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Der Vollzug des Gesetzes wird für das Land Bremen erstmalig geregelt. Das EEWärmeG enthält die Pflicht, bei neu errichteten Gebäuden, in einem bestimmten Umfang erneuerbare Energien zu nutzen oder Ersatzmaßnahmen, wie zum Beispiel eine erhöhte Wärmedämmung und einen verminderten Primärenergieverbrauch, durchzuführen. Das Gesetz enthält auch eine eigenständige Regelung des Vollzuges der Anforderungen. Hiernach sind nach Fertigstellung des Gebäudes Bescheinigungen z. B. von Herstellern oder zu beauftragenden sachkundigen Personen bei den zuständigen Behörden einzureichen. Überprüfungen bei der Erarbeitung dieser Verordnung haben jedoch ergeben, dass sich ein Nachweis für Maßnahmen, die voraussichtlich bei einem großen Teil der Gebäude durchgeführt werden (Solaranlage oder zusätzliche Wärmedämmung und geringerer Primärenergieverbrauch), bereits aus den für den Vollzug der EnEV zu erstellenden Nachweisen entnehmen werden kann.

Auf die Erstellung und die Vorlage zusätzlicher Nachweise kann für diese Fälle also verzichtet werden. Bei einem anderen Teil der Maßnahmen kann der Nachweis in der Regel bereits vor Fertigstellung der Gebäude erbracht werden. Auf dieser Grundlage ist ein Verfahren zum Vollzug des EEWärmeG entwickelt worden, welches in den Vollzug der EnEV im Land Bremen integriert ist und mit dem gegenüber dem bundesrechtlich vorgesehenen eigenständigen Verfahren Vereinfachungen und gleichzeitig ein höheres Vollzugsniveau erreicht werden können. Die Abweichung von den bundesrechtlichen Verfahrensregeln ist kompetenzrechtlich zulässig. Das Verfahren nach dem EEWärmeG ist nicht „abweichungsfest“ geregelt. Nach § 84 Abs. 1 GG können die Länder von Vollzugsregelungen in Bundesgesetzen abweichen, wenn der Bundesgesetzgeber dies nicht ausschließt. Dies ist im EEWärmeG nicht geschehen.⁴⁾

Die Vorschrift des § 2 ist so aufgebaut, dass für die konkreten Nachweis- und Verfahrensregeln auf den Anhang zu der Verordnung verwiesen wird. § 2 selbst enthält allgemeine Verfahrensregeln.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Verweis auf die im Anhang festgelegten Verfahrens- und Nachweispflichten. Die Einzelheiten sind in der Begründung zum Anhang ausgeführt.

⁴⁾ Siehe dazu die Begründung der Bundesregierung zum EEWärmeG, BT-Drs. 16/8149, S. 13.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird das Verfahren für den gemeinsamen Nachweis bei gemeinsam versorgten Gebäuden im Sinne von § 6 EEWärmeG (z. B. gemeinsames Wärmenetz mit zentraler Wärmeversorgung) festgeschrieben. Es ist für alle Gebäude derselbe Sachverständige bzw. Sachkundige gemäß § 3 zu beauftragen, damit dieser die gemeinsame Wärmeerzeugung und gegebenenfalls weitere Maßnahmen für alle Gebäude beurteilen kann.

Zu Absatz 3

Nach dem EEWärmeG ist es auch möglich, mehrere Arten der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. Ersatzmaßnahmen zu kombinieren (§ 8 EEWärmeG). In diesem Fall sind nach Absatz 3 für jede anteilige Maßnahme die im Anhang dafür vorgesehenen Verfahrenspflichten einzuhalten.

Zu Absatz 4

Nach § 9 Nr. 1 EEWärmeG entfällt die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien oder der Durchführung von Ersatzmaßnahmen, wenn damit gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen würde oder diese technisch nicht möglich sind. Eine behördliche Entscheidung darüber ist bundesrechtlich nicht vorgesehen. Der Sachverständige bzw. der Sachkundige, der im Verfahren nach § 3 die Einhaltung auch der Anforderungen nach dem EEWärmeG prüft und überwacht, soll nach Absatz 4 informiert werden. Der Bauherr wird in Absatz 4 daher verpflichtet, den EnEV-Nachweisen gegebenenfalls eine Darlegung darüber beizufügen, welcher Ausnahmegrund vorliegt. Es ist allerdings zu erwarten, dass die Ausnahmeregel des § 9 Nr. 1 EEWärmeG nur in sehr seltenen Fällen in Anspruch genommen werden wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Auffangvorschrift hinsichtlich der Vorlage von Nachweisen zum EEWärmeG. Im Anhang ist, sofern Nachweise zum EEWärmeG gefordert werden, jeweils der Zeitpunkt festgelegt, zu dem diese vorgelegt werden müssen. Ebenfalls ist die Stelle benannt, der die Nachweise zu übergeben sind. So weit es sinnvoll und möglich erscheint, sollen die Nachweise vor Abschluss der Bauüberwachung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen übergeben werden, damit dieser im Verfahren nach § 3 eine möglichst vollständige Prüfung aller energietechnischen Anforderungen vornehmen kann. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass der Bauherr in der Praxis im Einzelfall erst nach Fertigstellung der Gebäude über die Nachweise verfügen kann. Für diesen Fall ist vorgesehen, dass der Bauherr die Nachweise spätestens drei Monate nach Ende des Inbetriebnahmejahres der Heizungsanlage dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa übergibt. Dies entspricht der Regelung, die nach dem EEWärmeG generell vorgesehen ist. Es ist aber davon auszugehen, dass die Auffangvorschrift nur in wenigen Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden wird.

4.1.3. Prüfungen und Überwachung der Bauausführung (zu § 3)

In § 3 wird das Verfahren zur Prüfung und Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG festgelegt. Die Prüfung der Nachweise und die Überwachung der Bauausführung erfolgt im Grundsatz durch nach § 6 zugelassene Sachverständige für energiesparendes Bauen. Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten) besteht die Möglichkeit, an Stelle des Sachverständigen für energiesparendes Bauen einen Sachkundigen nach § 5 mit den Überwachungsaufgaben zu beauftragen. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen sind vom Bauherrn privat zu beauftragen. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen prüfen und überwachen die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG und stellen, sofern keine Mängel festgestellt wurden, eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung aus. Werden Mängel in den Nachweisen oder der Bauausführung festgestellt, setzen die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen eine Nachbesserungsfrist und informieren bei fruchtlosem Fristablauf die zuständige Behörde.

Zu Absatz 1

Die Beauftragung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen hat nach Absatz 1 vor Baubeginn zu erfolgen. Diese Pflicht besteht nur, soweit Nachweise nach § 1 Abs. 1 oder 2 erstellt werden müssen. Dies entfällt bei der Errichtung von Gebäuden mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 50 m² (kleine Gebäude nach § 2 Nr. 3 EnEV). Aufgabe der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist zum einen, die Nachweise nach § 1 Abs. 1 oder 2 über die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV sowie die Nachweise nach dem EEWärmeG auf Plausibilität zu prüfen. Zum anderen ist der Sachverständige mit der Überwachung der Bauausführung durch Stichproben zu beauftragen.

Zu Absatz 2

Die EnEV-Nachweise nach § 1 Abs. 1 oder 2 sind dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen vor Baubeginn zu übergeben, damit Fehler in den Nachweisen bereits vor Baubeginn erkannt, gegebenenfalls behoben und bei der Bauausführung berücksichtigt werden können (Abs. 2 Nr. 1). Den EnEV-Nachweisen ist jeweils ein Exemplar des nach der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Lageplans und der erforderlichen Bauzeichnungen beizufügen. Diese Unterlagen sind für die Prüfung der Nachweise und insbesondere für die Überwachung der Bauausführung erforderlich. Die Erstellung der Pläne und Zeichnungen ist baurechtlich ohnehin erforderlich. Die Nachweise nach § 2 zum EEWärmeG sind dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen zu den dort bzw. in der Anlage genannten Zeitpunkten zu übergeben (Abs. 2 Nr. 2). Nach Absatz 2 Nr. 3 sind dem Sachverständigen auf dessen Verlangen bestimmte Unterlagen zu übergeben, die im Zusammenhang mit der Bauüberwachung stehen. Zum Beispiel kann dem verwendeten Dämmstoff häufig nicht dessen genaue Dämmwirkung angesehen werden. Deshalb kann der Sachverständige technische Deklarationen verlangen, um die den Nachweisen entsprechende Ausführung beurteilen zu können (Abs. 2 Nr. 3 lit. a). Ein hydraulischer Abgleich von Rohrnetzen oder eine Luftdichtheitsmessung ist vom Bauherrn nach der EnEV durchzuführen wenn diese Arbeiten bei der Bestimmung des zulässigen Primärenergiebedarfs vorausgesetzt wurden. Der Sachverständige kann in diesen Fällen vom Bauherrn eine Bestätigung des Unternehmens, das die Arbeiten durchgeführt hat, verlangen (Abs. 2 Nr. 3 lit. b).

In Satz 2 werden die Sachverständigen für energiesparendes Bauen verpflichtet, die Prüfung und Überwachung auf das für das jeweilige Gebäude angemessene und erforderliche Maß zu beschränken. Die Inhalte und der Umfang der Prüfungen sollen in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 näher bestimmt werden. Einzelheiten sind dazu in der Begründung zu Absatz 7 ausgeführt.

Nach Satz 3 geben die Sachverständigen die geprüften Unterlagen nach Abschluss der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten an die Bauherren zurück. Sie sind als „geprüft“ zu kennzeichnen, damit die Durchführung des vorgesehenen Verfahrens bei Stichproben nachvollzogen werden kann.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 besteht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten) die Möglichkeit, an Stelle des Sachverständigen für energiesparendes Bauen einen Sachkundigen nach § 5 mit den Überwachungsaufgaben zu beauftragen. Sachkundige unterscheiden sich von Sachverständigen für energiesparendes Bauen insbesondere dadurch, dass sie nicht von der Ingenieurkammer Bremen zugelassen sind und dass sie nicht unabhängig sein müssen. Der Sachkundige kann z. B. auch der ohnehin beauftragte oder angestellte Architekt sein. Eine gesonderte Prüfung der Nachweise nach § 1 ist nicht Aufgabe des Sachkundigen, da er diese in der Regel selbst erstellt hat (siehe § 1 Absätze 1 und 2). Der Sachkundige muss mit der Prüfung der Nachweise zum EEWärmeG und mit der Überwachung der Bauausführung beauftragt werden. Die Vorgaben für den Ablauf der Überwachung der Bauausführung nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 gelten für Sachkundige entsprechend.

Die Option eines vereinfachten Verfahrens für kleine Wohngebäude dient dazu, in diesem Bereich eine kostengünstigere Alternative zu schaffen. Dies ist vertretbar, weil im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser häufig technisch ähnliche Konzepte umgesetzt werden. Durch die nach Absatz 8 Nr. 3 vorgesehenen Stichproben durch Sachverständige kann sichergestellt werden, dass das vorgeschriebene Verfahren eingehalten und auch die bauliche Umsetzung der energierechtlichen Anforderungen erfolgt. Sofern Bauherren auf die besondere Qualifikation eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen Wert legen, kann auch für kleine Wohngebäude das Sachverständigenverfahren gewählt werden.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die Grundsätze der Bauüberwachung festgelegt. Nach Satz 1 wird die Bauüberwachung in Stichproben, also nicht durch eine vollständige Kontrolle durchgeführt. Für die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG ist es ausreichend, wenn wesentliche energietechnische Elemente überprüft werden (z. B. Dämmstoffeigenschaft, Dämmschichtdicke, luftdichte Ebene usw.). Relevant ist allerdings der Zeitpunkt der Stichproben. So kann die Dämmung kaum noch geprüft werden, wenn das Gebäude fertig gestellt ist. In Satz 2 werden daher grundsätzliche Anforderungen an die Zeitpunkte der Stichproben aufgestellt. In Satz 3 wird der Bauherr verpflichtet, dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen jederzeit die Durchführung von Stichproben zu gestatten und ihm nach seinen Vorgaben den Beginn und das Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen. Der Sachverständige ist nicht berechtigt, die Durchführung von Stichproben mit Verwaltungszwang durchzusetzen. Allerdings wird er in solchen Fällen im Rahmen der Regelung nach Absatz 6 den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa informieren. Von dort können behördliche Maßnahmen ergriffen werden.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 stellt der Sachverständige dem Bauherrn eine Bescheinigung über die Vereinbarkeit von Nachweisen und Bauausführung mit den Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG aus, wenn keine erheblichen Fehler in den Nachweisen zu den Anforderungen nach der EnEV und denen nach dem EEWärmeG und keine erheblichen Abweichungen der baulichen Anlagen von den Nachweisen, der EnEV und dem EEWärmeG festgestellt wurden. Mit den in den Sätzen zwei und drei definierten Begriffen „erhebliche Fehler“ und „erhebliche Abweichungen“ soll zum einen erreicht werden, dass kleinere Abweichungen, die das Gesamtergebnis nicht beeinflussen, unbeachtet bleiben können. Andererseits soll auch das mögliche Zusammenwirken einer Reihe von kleineren Fehlern oder Abweichungen berücksichtigt werden. Als erheblicher Fehler bzw. erhebliche Abweichungen gilt auch, wenn den Sachverständigen für energiesparendes Bauen aufgrund der Verletzung von Verfahrenspflichten durch die Bauherren eine Beurteilung nicht möglich ist. Dies kann z. B. die Folge fehlender oder unvollständiger Nachweise oder mangelnder Kooperation bei der Bauüberwachung sein.

Zu Absatz 6

Sofern die Sachverständigen für energiesparendes Bauen erhebliche Fehler oder erhebliche Abweichungen nach Absatz 5 feststellen, fordern sie nach Absatz 6 zur Nachbesserung auf und setzen dazu eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, sind die Sachverständigen für energiesparendes Bauen verpflichtet, die zuständige Behörde zu informieren, damit von dort geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Die Rechtsgrundlage für das behördliche Handeln ist dabei § 17 Absatz 1 BremEG.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung an den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, in der der Inhalt von Nachweisen sowie der Inhalt und Umfang der Prüfung der Nachweise und der Überwachung der Bauausführung näher bestimmt werden sollen. Notwendig ist eine solche Verordnung zum einen, um die erforderliche Qualität der Prüfungen und Überwachung sicherzustellen. Andererseits muss auch eine unverhältnismäßige Ausweitung der Tätigkeit der Sachverständigen für energie-

sparendes Bauen im Interesse der Begrenzung der entstehenden Kosten vermieden werden. So ist z. B. bei der Prüfung der Nachweise näher zu bestimmen, was in der Regel Gegenstand der Plausibilitätsprüfung ist. Die Bauüberwachung soll nach den Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 stichprobenartig erfolgen. Zwar soll die Überwachung der Bauausführung bei jedem Gebäude erfolgen, es ist aber nicht notwendig, dass bei jedem Gebäude alle denkbaren Prüfungen vorgenommen werden. Es genügt für die Sicherstellung eines hohen Vollzugsniveaus, wenn die Bauherren mit einer Prüfung aller Bauteile rechnen müssen. Der Umfang der Bauüberwachung ist weiterhin der Art des betroffenen Gebäudetyps anzupassen. So wird die Bauüberwachung bei einem kleineren Wohngebäude weniger aufwändig sein können als bei einem komplexen Gewerbegebäude.

Es soll möglich sein, in der Verordnung ebenfalls die Inhalte der vorzulegenden Nachweise zu bestimmen. So ist in der EnEV nicht definiert, welche Inhalte die Nachweise zur EnEV haben müssen. Es hat sich zwar in der Praxis ein weitgehend einheitliches Vorgehen der Hersteller von Prüfprogrammen herausgebildet. Bestimmte Daten und Angaben sind aber zur Durchführung der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten erforderlich. Diese sollen in der Verordnung benannt werden.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 wird der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa verpflichtet, bestimmte Stichprobenprüfungen durchzuführen. Dies betrifft nach Nrn. 1 und 2 die Beauftragung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen. Die Behörde kann sich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Bescheinigung des Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder des Sachkundigen nach § 3 Abs. 5 vorlegen lassen. Für die Wirksamkeit des Vollzugs der EnEV nach dieser Verordnung ist die Beauftragung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen von zentraler Bedeutung. Sofern die Bauherren es unterlassen, Sachverständige oder Sachkundige zur Prüfung und Überwachung zu beauftragen, kann dieses Vorgehen systematisch nur durch behördliche Stichproben aufgedeckt werden.

In Nr. 3 wird die zuständige Behörde verpflichtet, bei Gebäuden, bei denen das vereinfachte Vollzugsverfahren nach Absatz 3 mit Sachkundigen gewählt wird, die Richtigkeit der Nachweise und der baulichen Ausführung energierechtlicher Anforderungen in Stichproben zu prüfen. Mit den konkreten Prüfungs- und Überwachungsaufgaben kann die zuständige Behörde einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen beauftragen. Sie kann weiter anordnen, dass die Stichproben in dem nach den Absätzen 2 und 3 bis 6 vorgesehenen Verfahren durchgeführt werden. In diesem Fall erfolgt die Prüfung und Überwachung des Gebäudes wie bei der Beauftragung eines Sachverständigen durch den Bauherrn. Auftraggeber für den Sachverständigen ist allerdings die Behörde. Der Bauherr ist in gleicher Weise zur Kooperation und zur Übergabe von Unterlagen an den Sachverständigen verpflichtet.

Die Kosten der Stichprobe sollen dem Bauherrn auferlegt werden können, wenn verfahrensrechtliche Verstöße oder Abweichungen von den materiellen energierechtlichen Anforderungen festgestellt werden. Eine entsprechende Regelung soll über die Umweltkostenverordnung erfolgen.

Mit der Verpflichtung zur Durchführung dieser Stichproben ist die Durchführung von Stichproben in anderen Bereichen, etwa bei der Änderung von bestehenden Gebäuden, nicht ausgeschlossen.

4.1.4. Vorlage von Nachweisen, behördliche Zuständigkeiten zur Energieeinsparverordnung (zu § 4)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Vorlagepflicht von bestimmten Unterlagen bei der zuständigen Behörde sowie zur behördlichen Zuständigkeit für Vollzugsregelungen nach der EnEV.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird der Eigentümer verpflichtet, die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV (Nummer 1), die Nachweise zum EEWärmeG, soweit sie der Behörde nicht bereits vorliegen oder nach anderen Vorschriften vorzulegen sind (z. B. Nr. II, 1. lit. a der Anlage) (Nummer 2) sowie die Be-

scheinigung des Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder des Sachkundigen nach § 3 Abs. 5 (Nummer 3) fünf Jahre aufzubewahren und dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa auf Verlangen vorzulegen. Mit der Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden insbesondere im Rahmen von Stichproben die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG überprüfen können. Die Sätze 2 und 3 enthalten Regelungen zur Weitergabe der Unterlagen bei Übergang des Eigentums.

Zu Absatz 2

Mit der Vorschrift des Absatzes 2 wird die Zuständigkeit für Pflichten zur Vorlage von Unterlagen, die bereits in der EnEV begründet sind, sowie für die Entgegennahme von Mängelanzeigen durch die Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 26 b EnEV auf den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa übertragen.

4.2. Sachkundige und Sachverständige (zu Abschnitt 2)

Der zweite Abschnitt enthält neben der Festlegung der Qualifikationsanforderungen für Sachkundige vor allem das Zulassungsverfahren für Sachverständige für energiesparendes Bauen. Das Verfahren ist an den Regelungen der Musterverordnung über die Prüfungingenieure und Prüfsachverständigen (MPPVO) in der Fassung vom September 2008 orientiert.⁵⁾

4.2.1. Sachkundige (zu § 5)

Die in § 5 definierten Sachkundigen haben nach der Verordnung zum einen die Aufgabe bzw. Berechtigung, die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV nach § 1 zu erstellen. Zum anderen können sie bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten mit der Prüfung der Nachweise zum EEWärmeG und der Überwachung der Bauausführung beauftragt werden (§ 3 Abs. 2). Im Übrigen obliegen die Prüfungs- und Überwachungsaufgaben den Sachverständigen für energiesparendes Bauen.

Die Definition der Sachkundigen wurde inhaltlich unverändert aus der DVO-EnEV übernommen und lediglich an den Wortlaut der geänderten Landesbauordnung angepasst. Als Sachkundige können nach § 5 Nr. 1 und 2 zunächst diejenigen Architekten und Ingenieure tätig werden, die nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BremLBO bauvorlageberechtigt sind. Zusätzlich werden Ingenieure der Fachrichtung „Versorgungstechnik“ einbezogen. Die Ingenieure dieser Fachrichtung besitzen gerade im Bereich der Gebäudeenergie-technik besondere Fachkenntnisse.

Nach Abs. 2 wird den Sachkundigen ermöglicht, Teile ihrer Prüfungs- und Überwachungsaufgaben an fachlich geeignete Personen zu übertragen. Insbesondere bei großen Bauvorhaben kann es sinnvoll sein, weitere qualifizierte Personen, z. B. Bautechniker, mit einzelnen Aufgaben zu betrauen. Die Gesamtverantwortung für die Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen verbleibt jedoch bei den vom Bauherrn beauftragten Sachkundigen. Sie haben auch die Qualifikation der weiteren Personen zu kontrollieren.

4.2.2. Voraussetzungen der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen (zu § 6)

§ 6 enthält die Voraussetzungen für die Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Mit den Anerkennungsvoraussetzungen soll ein herausragendes fachliches Qualifikationsniveau und eine besondere Zuverlässigkeit der Sachverständigen für energiesparendes Bauen sichergestellt werden. Die Zulassung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist für das fachliche Niveau des Vollzugs nach dieser Verordnung von zentraler Bedeutung.

Bei der Zulassung von Prüfungingenieuren oder Prüfsachverständigen für das bauaufsichtliche Verfahren ist die Niederlassung in dem Land, in dem die Zulassung beantragt werden soll und damit auch die Mitgliedschaft in der berufsständischen Vertretung (Architekten- oder Ingenieurkammer) in der Regel eine Zulassungsvoraussetzung. Dies kann auf die Sachverständigen für

⁵⁾ Siehe www.bauministerkonferenz.de unter den weiteren Kategorien „Mustererlasse/Mustervorschriften“ und „Bauaufsicht/Bautechnik“.

energiesparendes Bauen nicht übertragen werden. Zum einen bestünde die Gefahr, dass eine Beschränkung auf im Land Bremen geschäftlich niedergelassene Personen dazu führen würde, dass eine für die Durchführung des Vollzugsverfahrens ausreichende Anzahl von Zulassungen nicht erreicht werden könnte. Zum anderen ist eine gegenseitige Anerkennung von z. B. in Niedersachsen geschäftlich niedergelassenen Personen, wie sie z. B. bei Prüfingenieuren üblich ist, nicht möglich, da dort und in vielen anderen Ländern, eine vergleichbare Zulassung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht erfolgt.

Zu Absatz 1

In Nr. 1 werden die berufsqualifizierenden Hochschulstudiengänge genannt, deren Absolventen grundsätzlich für eine Anerkennung als Sachverständiger in Betracht kommen. Die Regelung ist gleichlautend mit den in § 21 Abs. 1 Nr. 1 EnEV genannten Hochschulabschlüssen, die für die Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude erforderlich sind. Erfasst werden die Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik sowie andere technische oder naturwissenschaftliche Fachrichtungen mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem der vorgenannten Gebiete. Erfasst werden sowohl herkömmliche Studiengänge an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen als auch Bachelor- und Masterstudiengänge. Der Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau erfasst ausschließlich Studiengänge, die weder solche der Architektur – welcher Fachrichtung auch immer – noch solche des Bauingenieurwesens sind. Solche Studiengänge der Fachrichtung Hochbau werden derzeit an deutschen Hochschulen nicht angeboten. Die Regelung dient insoweit der Besitzstandswahrung für Absolventen früher bestehender Studiengänge.

Ergänzend zu der formalen beruflichen Qualifikation werden nach Nr. 2 die für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen gefordert. Die erforderlichen Fachkenntnisse können z. B. durch den Nachweis eines Ausbildungsschwerpunktes oder einer erfolgreichen Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens belegt werden.

In Nr. 3 wird klargestellt, dass neben den rein fachlichen Kenntnissen zum energiesparenden Bauen ebenso Kenntnisse der den energietechnischen Anforderungen an Gebäude zugrunde liegenden Rechtsvorschriften und technischen Regelwerken erforderlich sind.

Zu den Voraussetzungen der Anerkennung gehört nach Nr. 4 auch, dass die Antragsteller über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen und dabei überdurchschnittliche Fähigkeiten im Bereich des energiesparenden Bauens einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien durch ihre beruflichen Leistungen bewiesen haben. Belegt werden kann dies z. B. durch von den Antragstellern selbst, unter ihrer Mitarbeit, Leitung oder Anleitung angefertigte Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung für energietechnisch besonders anspruchsvolle Gebäude, die Überprüfung und Bestätigung der Einhaltung von technischen Voraussetzungen der Förderung besonders energiesparender Gebäude oder die technische Bauleitung bei energietechnisch besonders anspruchsvollen oder besonders energiesparenden Gebäuden.

Nach Nr. 5 werden vor allem Anforderungen an die persönliche Eignung gestellt. Hintergrund ist z. B., dass Sachverständige über ein Mindestmaß an mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit und Durchsetzungsfähigkeit besitzen müssen. Dies kann im Rahmen der mündlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuss beurteilt werden.

Nach Nr. 6 ist auch die Beherrschung der deutschen Sprache Zulassungsvoraussetzung. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist für eine sachgerechte Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerke sowie für den Umgang mit Behörden, Bauherren und sonstigen am Bau Beteiligten erforderlich.

Die Anerkennungsvoraussetzung nach Nr. 7 knüpft an die Vorschrift des § 45 StGB an. Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden, verlieren danach unter anderem das Recht, öffentliche Ämter

zu bekleiden. Es handelt sich bei der Vorschrift der Nr. 8 daher um eine besondere Zuverlässigkeitsanforderung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind Personen, die in einem anderen Bundesland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleich gestellten Staat niedergelassen sind, berechtigt, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, wenn sie hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen, dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 haben Personen nach Absatz 2 das erstmalige Tätigwerden vorher der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen anzuzeigen. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, die es der Kammer ermöglichen, die Voraussetzungen der Berechtigung zu überprüfen. Eine Prüfung oder Genehmigung durch die Kammer ist jedoch nicht erforderlich. Satz 2 verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) um sicherzustellen, dass das Anzeigeverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Artikel 6 DLR). Nach Satz 3 Halbsatz 1 soll die Kammer das Tätigwerden untersagen, wenn sie feststellt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächlich nicht erfüllt sind. Die Bestätigung nach Satz 3 Halbsatz 2 über die erfolgte Anzeige soll Nachfragen von Behörden oder Bauherren vermeiden.

4.2.3. Anerkennungsverfahren (zu § 7)

In § 7 ist das Anerkennungsverfahren geregelt.

Zu Absatz 1

Die Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen wird nach Absatz 1 der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen übertragen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 sind die notwendigen Unterlagen, die dem Antrag auf Anerkennung zwingend beigelegt werden müssen, genannt. Auf der Grundlage des Lebenslaufs nach Nr. 1 und den Kopien der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse nach Nr. 2 kann die berufliche Qualifikation sowie der berufliche Werdegang beurteilt werden. Das Führungszeugnis nach Nr. 3 ist hinsichtlich der Beurteilung der Zuverlässigkeit und Geeignetheit der Bewerber erforderlich. Dabei erscheint die gewählte Art des Führungszeugnisses auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es Freiheitsstrafen unter drei Monaten und Geldstrafen unter 90 Tagessätzen nicht erfasst, ausreichend. Mit den Unterlagen nach Nr. 4 sollen die fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 belegt werden. Sie können nicht konkret benannt werden, da sie, je nach Werdegang und Ausbildung der Bewerber, sehr unterschiedlich sein können. In Betracht kommen Nachweise über Ausbildungsschwerpunkte und/oder Fortbildungen und Arbeitsergebnisse zu Referenzobjekten wie z. B. Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV für Nichtwohngebäude oder die Überwachung oder Dokumente für die baubegleitende Qualitätsprüfung bei besonders energiesparenden Gebäuden. Die Aufzählung nach den Nummern 1 bis 4 ist abschließend, um Bewerbern eine unzweifelhafte Beurteilung der für einen vollständigen Antrag erforderlichen Unterlagen zu ermöglichen. In Satz 2 wird der zuständigen Kammer aber die Möglichkeit eingeräumt, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern. Mit der Formulierung in Satz 3 wird klargestellt, dass der Nachweis des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 erst durch die erfolgreiche mündliche Prüfung nach § 9 Absatz 2 erfolgt. Die Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ist damit Bestandteil der Antragsunterlagen. Ohne die Bescheinigung des Prüfungsausschusses sind die Antragsunterlagen nicht vollständig und der Lauf der Frist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 wird nicht ausgelöst.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen nach der Dienstleistungsrichtlinie (DLR) für das Anerkennungsverfahren umgesetzt.

Satz 1 regelt die Eingangsbestätigung; Satz 2 die Angaben, die die Eingangsbestätigung enthalten muss (Artikel 13 Abs. 5 DLR). Satz 3 Halbsatz 1 bestimmt die nach Artikel 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 DLR vorab festzulegende und bekannt zu machende angemessene Frist für die Bearbeitung des Antrags nach Vorlage der vollständigen Unterlagen (einschließlich der Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 9 Abs. 1 Satz 2) mit drei Monaten. Die nach Satz 3 Halbsatz 2 mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal zwei Monate soll im Einzelfall denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen (Artikel 13 Abs. 3 Satz 5 DLR). Da diese nicht hinreichend klar vorhergesehen werden können, werden keine konkreten Verlängerungsgründe bestimmt. Eine Fristverlängerung ist nur einmal möglich, unabhängig davon, ob durch die Verlängerung die mögliche Höchstdauer der Bearbeitung von fünf Monaten erreicht wird. Satz 4 bestimmt, dass sowohl die Verlängerung der Frist als auch der Verlängerungszeitraum ausreichend zu begründen sind und die Fristverlängerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen ist (Artikel 13 Abs. 3 Satz 4 DLR). Satz 5 regelt die Genehmigungsfiktion (Artikel 13 Abs. 4 Satz 1 DLR). Da eine aufgrund dieser Fiktion vorgenommene unberechtigte Eintragung einer Person nach § 48 BremVwVfG zurückgenommen werden kann, besteht nicht der erforderliche zwingende Grund des Allgemeininteresses einschließlich eines berechtigten Interesses eines Dritten, von der Fiktionswirkung abzusehen. Satz 6 verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a BremVwVfG um sicherzustellen, dass das Anerkennungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Artikel 6 DLR).

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 wird die Kammer verpflichtet, eine Liste der Sachverständigen für energiesparendes Bauen sowie der Personen zu führen, die aufgrund ihrer Berechtigungen in andern Bundesländern oder EU-Staaten nach einer Anzeige nach § 6 Abs. 3 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen tätig zu sein. Ferner wird vorgeschrieben, dass die Liste in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist. Die Wahl der Form der Veröffentlichung bleibt der Kammer überlassen; sie kann beispielsweise auch durch Einstellen in das Internet erfolgen.

4.2.4. Prüfungsausschuss (zu § 8)

§ 8 betrifft die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Diesem obliegt im Verfahren nach § 9 insbesondere die Prüfung der fachlichen Qualifikation der Antragsteller.

Zu Absatz 1

Der Prüfungsausschuss wird bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen gebildet.

Zu Absatz 2

Der Prüfungsausschuss hat nach Satz 1 fünf Mitglieder. Die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen berufen jeweils ein Mitglied des Ausschusses (Satz 2). Die übrigen Mitglieder, von denen eines der Wissenschaft und eines der Wohnungswirtschaft angehören soll, werden vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa berufen (Satz 3). Hierdurch soll der Einfluss der zuständigen obersten Landesbehörde auf die personelle Zusammensetzung der Mehrheit des Ausschusses sichergestellt werden. Es können jeweils Stellvertreter benannt werden (Satz 4). Nach Satz 5 Halbsatz 1 ist die Berufung in den Prüfungsausschuss auf fünf Jahre befristet; Wiederberufungen sind nach Halbsatz 2 zulässig. Eine vorzeitige Abberufung kann von den berufenden Institutionen aus wichtigem Grund erfolgen (Satz 6 Halbsatz 1). Ein solcher kann z. B. vorliegen, wenn ein Mitglied nicht mehr in dem Bereich tätig ist, für den es berufen wurde, die Aufgaben im Prüfungsausschuss nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen wurden oder persönliche Interessen verfolgt worden sind. Das ausscheidende Mitglied schließt ein bereits eingeleitetes Prüfungsverfahren

ren, an dem es mitwirkt, ab, sofern die abberufende Institution dieses unter Bezugnahme auf die Abberufungsgründe (z. B. Verfolgung persönlicher Interessen) nicht ausschließt (Satz 6 Halbsatz 2).

Zu Absatz 3

In Absatz 3 sind die wesentlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Weiterhin haben sie Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt die Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertreters. Satz 2 sieht vor, dass sich der Prüfungsausschuss (selbst) eine Geschäftsordnung gibt.

4.2.5. Prüfungsverfahren (zu § 9)

§ 9 enthält die Regelungen zum Verfahren der Prüfung der Antragsteller durch den Prüfungsausschuss.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 wird die Kammer verpflichtet, die Antragsunterlagen nach § 7 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4 (zunächst) dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Nach Satz 2 trifft dieser gegenüber der Kammer eine Entscheidung in Form einer Bescheinigung über das Vorliegen der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummern 2 bis 5. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses bindet die Kammer; damit wird eine klare (interne) Zuständigkeitsverteilung zwischen der Kammer und dem bei ihr gebildeten Prüfungsausschuss angestrebt. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich „gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen“; sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber den Bewerbern, die sie deshalb auch nicht isoliert angreifen können, und geht lediglich in die von der Kammer nach außen zu vertretende Entscheidung über den Anerkennungsantrag ein. Die Begründungspflicht nach Satz 3 ist erforderlich, da die verwaltungs-verfahrensrechtliche Begründungspflicht des § 39 BremVwVfG mangels Vorliegens eines Verwaltungsakts – da die Außenwirkung fehlt – keine Anwendung findet.

Zu Absatz 2

Die Prüfung der Bewerber im engeren Sinne erfolgt nach Absatz 2 in mündlicher Form vor dem Prüfungsausschuss (Satz 1). Mit Satz 2 soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses gegenüber den Bewerbern zeitnah und damit noch unter dem Eindruck des Prüfungsgeschehens selbst ihre Bewertung begründen können. Der Widerspruch gegen die Ablehnung der Anerkennung ist nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei der Kammer einzureichen. Sofern diese dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa als nächst höhere Behörde (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO in Verbindung mit Artikel 9 des VwGO-Ausführungsgesetzes).

Zu Absatz 3

Satz 1 beschränkt die Zahl der möglichen Wiederholungen der Prüfung nach Absatz 2 auf zwei. Dies entspricht Regelungen in anderen Prüfungsordnungen und trägt dem Umstand Rechnung, dass nach drei erfolglos durchgeführten Prüfungen mit einer durchgreifenden Veränderung des Leistungsbildes nicht mehr zu rechnen ist. Satz 2 schreibt vor, dass bei Wiederholungen die Prüfung in vollem Umfang erneut abzulegen ist, um sicherzustellen, dass das (aktuelle) Gesamtbild der Fähigkeiten den Anforderungen an einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen entspricht.

4.2.6. Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen (zu § 10)

Mit den Vorschriften des § 10 werden die Pflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen definiert, die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu beachten haben.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 haben die Sachverständigen für energiesparendes Bauen ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und sich an den einschlägigen Rechtsvorschriften zu orientieren. Sie sind zur Fortbildung verpflichtet und müssen über die erforderlichen Geräte, Hilfsmittel (z. B. Werkzeuge, Messgeräte, aktuelle Software usw.) verfügen. Nach Satz 2 sind sie an Weisungen (z. B. des Auftraggebers) nicht gebunden und müssen ihre Tätigkeit unabhängig und eigenverantwortlich ausüben. In Satz 3 werden die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüfindenieure und Prüfsachverständigen konkretisiert. Die Vorschrift konkretisiert zugleich die allgemeine Befangenheitsregelung in § 10 Abs. 5. Eine unabhängige Tätigkeit wäre z. B. nicht gegeben, wenn der Sachverständige auch Inhaber oder Anteilseigner einer Gesellschaft wäre, deren Geschäftsgegenstand die Errichtung von Gebäuden ist. In Satz 4 werden die Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit konkretisiert. Dies ist zum einen gegeben, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen ihre Tätigkeiten als einzige Inhaber eines Büros selbstständig ausüben (Nr. 1). Zum anderen wird in Nummer 2 präzisiert, unter welchen Voraussetzungen „Selbstständigkeit“ auch vorliegt, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb eines Zusammenschlusses – einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder auch einer Genossenschaft – tätig sind. Mit der Regelung unter Buchstabe a soll sichergestellt werden, dass die Tätigkeit eines in einem solchen Zusammenschluss angehörenden Sachverständigen für energiesparendes Bauen keinen fachfremden Einflüssen unterliegt. Andererseits erscheint ein Zusammenschluss mit anderen freiberuflich tätigen Personen, z. B. Ingenieuren, Architekten, Prüfindenieuren oder Prüfsachverständigen unschädlich. Buchstabe b zielt auf die Sicherstellung einer den Selbstständigen vergleichbaren Rechtsstellung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb eines solchen Zusammenschlusses. Buchstabe c soll die fachliche Unabhängigkeit der Tätigkeit von Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb dieses Zusammenschlusses gewährleisten. Nach Nummer 3 ist für Hochschullehrer eine nebenberufliche Sachverständigentätigkeit nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist nach Absatz 2 erlaubt, sich der Mitarbeit zuverlässiger Mitarbeiter nur in einem Umfang zu bedienen, der ihnen eine vollständige Überwachung von deren Tätigkeit noch ermöglicht. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen müssen also in der Lage sein, die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter inhaltlich insoweit nachzuvollziehen, als sie für die Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht auf deren fachliches Urteil angewiesen sind. Dies bedeutet z. B., dass, soweit es bei einer Prüfung auf die besondere Sachkunde der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ankommt und dies eine Anwesenheit vor Ort voraussetzt, diese Tätigkeit nicht von Mitarbeitern ausgeführt werden darf.

Zu Absatz 3

Satz 1 enthält die Pflicht zur Haftpflichtversicherung für die Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Weiterhin werden die mindestens erforderlichen Haftungssummen für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden festgelegt. Nach Satz 2 obliegt der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die Überwachung des Bestehens eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen werden hierzu verpflichtet nachzuweisen, dass in ihrem Versicherungsvertrag bestimmt ist, dass der Versicherer Beginn und Ende sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigende Änderung der Ingenieurkammer mitgeteilt wird. Die Ingenieurkammer wird als zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz bestimmt. Hierdurch wird bewirkt, dass ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, mit Ablauf eines Monats nachdem der Versicherer dies der zuständigen Stelle mitgeteilt hat, auch gegenüber Dritten (Geschädigten) wirkt. Damit wird einerseits dem Interesse der Versicherer Rechnung getragen, da bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung der Versicherer zwar im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer frei wird, aber nur bei Bekanntgabe des Erlöschens gegenüber einer zuständigen Stelle auch im Außenverhältnis; andererseits

erhält so die Anerkennungsbehörde zeitnah die Mitteilung des Versicherers über das Erlöschen der Haftpflichtversicherung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine mit Regelbeispielen versehene allgemeine Befangenheitsvorschrift, die die in Absatz 1 Satz 4 angesprochene Fallkonstellation (Zusammenschluss) einbezieht.

4.2.7. Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung (zu § 11)

§ 11 regelt die Bestandskraft der Anerkennung.

Zu Absatz 1

Es werden die Fälle aufgezählt, in denen die Anerkennung unmittelbar aufgrund der Durchführungsverordnung erlischt, ohne dass es einer Entscheidung der zuständigen Kammer bedarf. Nach Nummer 1 kann dies durch schriftlichen Verzicht geschehen. Mit Erreichen der Altersgrenze nach Nummer 2 ist davon auszugehen, dass die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht mehr über die erforderlichen körperlichen Fähigkeiten verfügen, die zur Überwachung der Bauausführung notwendig sind. Nach Nummer 3 erlischt die Anerkennung, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verlieren. Es wird damit an die Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 angeknüpft. Auch der Wegfall des Versicherungsschutzes führt nach Nummer 4 zum Erlöschen der Anerkennung.

Zu Absatz 2

Es werden die Regelfälle des Widerrufs der Anerkennung aufgezählt. Nach Nummer 1 ist ein Widerruf möglich, wenn Sachverständige aufgrund geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. Nach Nummer 2 ist sowohl ein schwerwiegender als auch ein wiederholter (aber gegebenenfalls auch schuldloser) als auch ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß (unabhängig von Schwere und Wiederholung) dem Grunde nach für den Widerruf ausreichend. In Nummer 3 wird ein Verstoß gegen die Pflicht aus § 10 Abs. 2 sanktioniert und stellt darüber hinaus sicher, dass auch die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht in einem Umfang Aufträge annehmen, die von ihnen nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden können. Die Vorschrift des Absatzes 2 ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den gegebenenfalls besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen zu können. Das schließt nicht aus, dass namentlich bei den in der Vorschrift genannten Regelbeispielen eine Ermessensreduzierung auf Null zulasten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen nahe liegen wird. Die Wendung „unbeschadet des § 49 BremVwVfG“ stellt klar, dass ein Widerruf auch aus anderen als den in Absatz 2 aufgezählten Gründen in Betracht kommen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält einen Verweis auf die allgemeine Rücknahmeregelung des § 48 BremVwVfG, die ohnehin bereits ergänzend zu der bisherigen Regelung gegolten hat. Die Eröffnung eines Ermessensspielraums erfolgt aus denselben Gründen wie in Absatz 2.

Zu Absatz 4

Mit der Vorschrift des Absatzes 4 wird der Kammer die Möglichkeit eingeräumt, in Abständen von mindestens fünf Jahren nach der Anerkennung nachzuprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Regelung verursacht im Vergleich zu einer generellen Befristung der Anerkennung weniger Verwaltungsaufwand, entlässt die Sachverständigen für energiesparendes Bauen jedoch nicht gänzlich aus jeglicher formalisierten, von konkreten Anlässen losgelösten Überwachung.

Zu Absatz 5

Mit der Regelung werden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 auf die Personen (z. B. aus anderen Bundesländern oder EU-Staaten) übertragen, die aufgrund einer Anzeige als Sachverständige tätig werden dürfen. Da es bei die-

sen Personen an einer formellen Anerkennung fehlt, bedarf es für behördliche Maßnahmen, mit denen die weitere Tätigkeit unterbunden werden soll, stets einer Untersagung.

4.2.8. Bezeichnungsführung (zu § 12)

In § 12 regelt die Führung und Verwendung der Bezeichnung „staatlich anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen“. Die Regelung ist durch § 16 Abs. 2 Nr. 6 dieser Verordnung bußgeldbewährt.

4.2.9. Vergütung (zu § 13)

Sachverständige für energiesparendes Bauen bekommen für die Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Verordnung ein nach Zeitaufwand bemessenes Honorar sowie einen Aufwendersatz (Sätze 1 und 2). Der Zeitaufwand darf dabei nach Satz 2 nicht höher angesetzt werden als der, der üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Stunde soll dabei mit 1,65 % des Monatsgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet werden (Satz 3). Die Ermittlung des Stundensatzes wird damit an die geplante Regelung aus § 29 Abs. 5 Satz 3 des Entwurfs der Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen PPVO angelehnt. So wird erreicht, dass bei Sachverständigen für energiesparendes Bauen der gleiche Stundensatz wie bei Prüfsachverständigen für Baustatik angewendet wird. Zur Bestimmung des Stundensatzes ist der sich aus der Anwendung des Satzes 3 ergebende Wert nach Satz 4 auf volle Euro aufzurunden. Die Umsatzsteuer ist nach Satz 5 in dem Stundensatz enthalten, da der Stundensatz für Prüfsachverständige als Bruttobetrag ermittelt wird. Bei der Abrechnung ist der Nettostundensatz also durch Herausrechnen des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes zu ermitteln. Derzeit ergäbe sich ein Stundensatz in Höhe von 88 € brutto oder 73,95 € netto.

Honorarsätze für bestimmte Tätigkeiten sollen nicht festgelegt werden. Auch in anderen Ländern sehen die Vergütungsregelungen für Sachverständige mit vergleichbaren Aufgaben Zeithonorarregelungen vor.⁶⁾

Mit dem Zeithonorar auf der Grundlage festgelegter Stundensätze wird ein Mittelweg zwischen festen Honorarsätzen für bestimmte Tätigkeiten und einer rein wettbewerblichen Honorarregelung beschritten. Durch die Festlegung der Stundensätze wird weitgehend ausgeschlossen, dass die Honorare der Sachverständigen für energiesparendes Bauen durch Wettbewerb auf ein nicht auskömmliches Niveau absinken. Durch die nähere Bestimmung des Umfangs und des Inhalts der Prüfung und der Überwachung der Bauausführung durch eine Verordnung nach § 4 Abs. 5 kann dazu beigetragen werden, dass der Zeitaufwand für die Prüfungen (zum Nachteil der Bauherren) nicht unangemessen groß oder (aus Wettbewerbsgründen) nicht einen unverhältnismäßig kleinen Umfang annimmt.

4.3. Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften (zu Abschnitt 3)

4.3.1. Ausnahmen und Befreiungen (zu § 14)

In § 14 wird die Zuständigkeit und das Verfahren zur Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach den §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1 EnEV sowie § 9 Nr. 2 des EEWärmeG geregelt.

In Satz 1 wird die Zuständigkeit für die Ausnahme- und Befreiungsanträge dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa übertragen. Die Anträge sind nach Satz 2 zu begründen. Nach Satz 3 ist den Anträgen, soweit Nachweise nach § 1 (EnEV-Nachweise) erstellt werden müssen, neben der Begründung eine Bescheinigung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen über das Vorliegen der Ausnahme- und Befreiungsgründe, beizufügen. In seltenen Fällen können Gründe für Ausnahmen und Befreiungen vorliegen, die nicht rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Art sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative). In diesen Fällen ist die Bescheinigung des Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht erforderlich (Satz 4), weil die Kenntnisse der Sachverständigen für energiesparendes Bauen zur Beurteilung der Gründe nicht geeignet sind. Die Pflicht zur Vorlage einer Bescheini-

⁶⁾ Nordrhein-Westfalen: § 24 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung, Berlin: § 14 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin.

gung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen über die Ausnahme- und Befreiungsgründe ist nur mit einem sehr geringen Mehraufwand für die Antragsteller verbunden, da die Pflicht nur besteht, wenn auch die Pflicht zur Erstellung der Nachweise nach § 2 (EnEV-Nachweise) besteht und daher nach § 4 Abs. 1 ohnehin ein Sachverständiger beauftragt werden muss. Andererseits wird eine solche Bescheinigung der Behörde in der Regel ermöglichen, auf eine vertiefte Prüfung des Antrags zu verzichten. Es verringern sich dadurch der behördliche Vollzugsaufwand und damit auch die Gebühren.

Eine vertiefte behördliche Überprüfung der Ausnahme- und Befreiungsanträge soll nur erfolgen, wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen Anlass dazu besteht. Insbesondere bei der Vorlage von Bescheinigungen von Sachverständigen für energiesparendes Bauen über das Vorliegen der Ausnahme- oder Befreiungsgründe wird dies kaum der Fall sein. Deshalb ist in Satz 5 vorgesehen, dass die Ausnahme oder Befreiung als erteilt gilt, wenn eine Sachverständigenbescheinigung vorgelegt wird und die Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags erklärt, dass eine weitergehende Prüfung des Antrags erfolgen soll. Diese Regelung dient der zügigen Abwicklung der Ausnahme- und Befreiungsanträge und der Verringerung des Vollzugsaufwands. Andererseits ist eine Rücknahme nach § 48 BremVwVfG einer auf diesem Weg bewilligten Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich möglich.

4.3.2. Ordnungswidrigkeiten (zu § 15)

Die Vorschrift enthält zum einen eine Auflistung der Ordnungswidrigkeitstatbestände bei Verstößen gegen wesentliche Verfahrensvorschriften, die in dieser Verordnung begründet werden, und zum anderen eine Zuständigkeitsregel für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, nach der EnEV und dem EEWärmeG. Dabei sind die Ordnungswidrigkeitstatbestände in den Absätzen 1 und 2 jeweils den gesetzlichen Grundlagen im EnEG und dem BremEG zugeordnet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält Ordnungswidrigkeitstatbestände, bei denen auf die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 3 EnEG Bezug zu nehmen ist. Ordnungswidrig handelt danach, wer die EnEV-Nachweise nach § 1 nicht erstellen lässt (Nr. 1), darin unrichtige Angaben macht, um vorzutäuschen, dass Anforderungen nach der EnEV eingehalten werden (Nr. 2), keine Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder Sachkundigen beauftragt (Nr. 3) und wer als Sachkundiger nach § 5 tätig wird, ohne dazu berechtigt zu sein (Nr. 4).

Zu Absatz 2

Absatz 1 enthält Ordnungswidrigkeitstatbestände, bei denen auf die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 1 BremEG Bezug zu nehmen ist. Dies ist hinsichtlich des Vollzugs des EEWärmeG und der Anforderungen an die Anerkennung und Tätigkeit von Sachverständigen für energiesparendes Bauen der Fall, da die gesetzliche Ermächtigung für die Regelungen dieser Verordnung insoweit in § 17 BremEG enthalten sind. Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Nachweise nach § 2 zu den Anforderungen nach dem EEWärmeG nicht oder nicht rechtzeitig erbringt (Nr. 1), gegen die Aufbewahrungspflichten für Nachweise zum EEWärmeG nach der Anlage zu dieser Verordnung verstößt (Nr. 2), einen Nachweis nach § 1 oder 2 erstellt und darin unrichtige Angaben macht, um vorzutäuschen, dass die Anforderungen nach dem EEWärmeG eingehalten sind (Nr. 3), als Sachverständiger für energiesparendes Bauen tätig wird, ohne dazu berechtigt zu sein (Nr. 4), eine Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens nach § 6 Abs. 3 von Personen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständiger für energiesparendes Bauen in einem anderen Bundesland oder Staat der EU bereits erfüllen, unterlässt (Nr. 5) oder die Bezeichnung „staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparendes Bauen“ verwendet, ohne dazu berechtigt zu sein (Nr. 6).

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 27 der EnEV und § 17 Abs. 1 Nr. 1 des EEWärmeG auf den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa übertragen.

4.3.3. Übergangsregelungen (zu § 16)

§ 16 enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

Zu Absatz 1

Es wird die Anwendung von Rechtsvorschriften bei Vorhaben geregelt, bei denen vor dem Inkrafttreten bereits ein bauaufsichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder, sofern ein solches nicht erforderlich ist, mit der Bauausführung begonnen worden ist. Hierdurch wird vermieden, dass während der Bauausführung eine geänderte Rechtslage zu beachten ist.

Nummer 1 bezieht sich auf den Vollzug der EnEV. Der Vollzug der EnEV kann bei den Gebäuden, die unter die Übergangsregelung fallen, nach dem in der bisherigen Durchführungsverordnung vorgesehenen Verfahren ohne die Beauftragung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen erfolgen. Die Übergangsregelung ist als Option für den Bauherrn ausgestaltet. Es besteht auch die Möglichkeit, das Sachverständigenverfahren zu wählen.

Nach Nummer 2 findet die Vorschrift des § 2 (einschließlich des Anhangs) dieser Verordnung über die Nachweispflicht zum EEWärmeG bei Gebäuden, die unter die Übergangsregelung fallen, keine Anwendung, sofern der Bauherr nicht nach dieser Verordnung vorgeht und einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen beauftragt. Findet § 2 keine Anwendung, unterfallen diese Gebäude den Vollzugsregelungen nach § 10 EEWärmeG.

Sofern § 10 EEWärmeG Anwendung findet, ist der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa nach Satz 2 die zuständige Behörde.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung zu den Personen, die als Sachverständige tätig werden dürfen. Mit Inkrafttreten der Verordnung können noch keine Zulassungen von Sachverständigen für energiesparendes Bauen erfolgt sein. Dies wird in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung sukzessive geschehen. Damit die EnEV und das EEWärmeG gleichwohl in der vorgesehenen Form vollzogen werden können, sollen die Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung berechtigt sind, im Land Bremen die Aufgaben eines Prüfmgenieurs wahrzunehmen, bis zum 31. Dezember 2015 auch berechtigt sein, die Aufgaben eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen wahrzunehmen. Zu diesem Personenkreis gehören die im Land Bremen zugelassenen Prüfmgenieure, aber auch die aus anderen Ländern, die im Land Bremen tätig sein dürfen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Zulassung der Prüfmgenieure auch auf das Gebiet des Wärmeschutzes bezog. Hierdurch soll vermieden werden, dass Prüfmgenieure, die z. B. in anderen Bundesländern keine Anerkennung für den Bereich des Wärmeschutzes haben, Aufgaben von Sachverständigen für energiesparendes Bauen wahrnehmen. Die Übergangsregelung ist vor dem Hintergrund, dass die Prüfmgenieure derzeit noch im bauaufsichtlichen Verfahren die Prüfung und Überwachung der Einhaltung der EnEV-Anforderungen durchführen, in der Sache gerechtfertigt. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist haben die Prüfmgenieure die Möglichkeit, die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

4.3.4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten (zu § 17)

Diese Verordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die bislang geltende Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung.

Die Geltung der Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2015, also auf einen Zeitraum von etwa fünf Jahren, befristet.

5. Anlage zu § 2 Abs. 1

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden die zum Beleg der Einhaltung der Anforderungen nach dem EEWärmeG notwendigen Nachweise sowie das dabei einzuhaltende Verfahren benannt (Satz 1). Die Nachweise und das einzuhaltende Verfahren weichen von den Vorschriften des § 10 EEWärmeG und des Anhangs zum EEWärmeG ab. Die materiellen Anforderungen nach dem EEWärmeG bleiben, auch soweit sie in der Anlage zum EEWärmeG genannt sind, unverändert. Durch die Nutzung von Informationen, die im EnEV-Nach-

weis ohnehin enthalten sind, und die fachliche Kompetenz des für den EnEV Vollzug ohnehin beauftragten Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen kann das Nachweisverfahren gegenüber dem EEWärmeG vereinfacht werden.

In Satz 2 der Anlage werden Anforderungen an die in den Nachweisen enthaltenen Angaben gestellt. Die Nachweise haben die Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung der Vereinbarkeit mit den jeweils genannten gesetzlichen Anforderungen notwendig sind. Hierdurch soll vermieden werden, dass Bescheinigungen sich auf die bloße Aussage der Vereinbarkeit mit gesetzlichen Anforderungen beschränken, eine Nachprüfung aber nicht möglich ist.

Zu Nr. I (Solare Strahlungsenergie)

Nach Nr. I sind zum Beleg der Einhaltung der Anforderungen an den Einsatz solarer Strahlungsenergie neben den Nachweisen zur Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV (§ 1) keine weiteren Nachweise notwendig.

Die Anforderung nach § 5 Abs. 1 EEWärmeG, den Wärmeenergiebedarf bei der Nutzung von Solarenergie zu mindestens 15 % hieraus zu decken, wird in Nr. I. 1. der Anlage zum EEWärmeG konkretisiert. Der erforderliche Deckungsgrad gilt bei einer bestimmten Kollektorfläche je Quadratmeter Nutzfläche und der Verleihung des Zertifikats „Solar Keymark“ als erfüllt. Als Nachweis ist die Vorlage des Zertifikats „Solar Keymark“ bei der Behörde vorgesehen (§ 10 Abs. 3 EEWärmeG in Verbindung mit Nr. I. 2. der Anlage zum EEWärmeG). Auf die Vorlage des Zertifikats soll verzichtet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass nahezu alle marktgängigen Kollektoren die geforderte Zertifizierung durchlaufen haben. Im Zweifel kann die Zertifizierung der im Rahmen der Bauüberwachung vorgefundenen Solarkollektoren durch die Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen aufgrund von Veröffentlichungen im Internet nachvollzogen werden.

Sinnvoll ist es jedoch, im Rahmen der Überwachung der Bauausführung durch die Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen prüfen zu lassen, ob die Solarenergie tatsächlich mit dem gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil von 15 % am Wärmeenergiebedarf genutzt wird (§ 5 Abs. 1 EEWärmeG). Anhaltspunkte für die Einhaltung der erforderlichen Mindestgröße ergeben sich für die Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen aus den Nachweisen zu den EnEV-Anforderungen nach § 1. Bei einigen Programmen zur Erstellung der EnEV-Nachweise werden die Deckungsanteile durch erneuerbare Energien bereits angegeben. Auch wenn dies nicht der Fall ist, kann der Deckungsanteil anhand der Ergebnisse zur Heizung und zum Trinkwasser mit geringem Aufwand aus dem Nachweis zu den EnEV-Anforderungen errechnet werden. Die Prüfung des Vorhandenseins einer Solaranlage und eine Abschätzung der Größe der Kollektoren ist ohnehin Gegenstand der Bauüberwachung.

Zu Nr. II (Biomasse)

1. Gasförmige Biomasse

Auf die nach dem EEWärmeG geforderte Bescheinigung eines „Sachkundigen“, des Anlagenherstellers oder eines Fachbetriebs über die Nutzung von gasförmiger Biomasse in einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung (Nr. II. 1., Buchstabe c, 1. Halbsatz der Anlage zum EEWärmeG) kann verzichtet werden, da die Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen diese Anforderung im Rahmen der Bauüberwachung überprüfen können.

Die nach dem EEWärmeG vorgesehene Bescheinigung des Brennstofflieferanten über die (ökologische) Qualität von Biogas (Nr. II. 1., Buchstabe c, 2. Halbsatz der Anlage zum EEWärmeG) wird nach Satz 1 auch nach dieser Verordnung verlangt. Allerdings soll diese, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Die Bescheinigung des Brennstofflieferanten kann erstellt werden, sobald die bzw. eine Quelle für das Biogas bekannt ist. Die Nutzung von Biogas erfordert, eine Bezugsquelle bereits in der Planungsphase sicherzustellen.

Ist dies erfolgt, kann auch eine Bescheinigung des Brennstofflieferanten vorgelegt werden. Sollte die frühzeitige Vorlage im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 5 ausreichend.

Die Vorschriften über die Vorlage von Abrechnungen des Brennstofflieferanten an die zuständige Behörde nach Satz 2 entsprechen den Vorschriften des EEWärmeG (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG).

2. Flüssige Biomasse

Auf die nach dem EEWärmeG geforderte Bescheinigung eines „Sachkundigen“, des Anlagenherstellers oder eines Fachbetriebs über die Anforderungen an die Technik des Heizkessels (Nr. II. 2., Buchstabe c, 1. Halbsatz der Anlage zum EEWärmeG) kann verzichtet werden, da die Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen diese Anforderung im Rahmen der Bauüberwachung überprüfen können.

Die nach dem EEWärmeG vorgesehene Bescheinigung nach der Nachhaltigkeitsverordnung über die (ökologische) Qualität flüssiger Biomasse (Nr. II. 1, Buchstabe c, 2. Halbsatz der Anlage zum EEWärmeG) wird nach Satz 1 auch nach dieser Verordnung verlangt. Allerdings soll diese, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Der Nachhaltigkeitsnachweis ist auf die flüssige Biomasse bzw. den Biokraftstoff bezogen und wird mit dem Beginn der Vermarktung des Stoffes verfügbar sein. Die Nutzung von Biokraftstoffen erfordert, eine Bezugsquelle bereits in der Planungsphase sicherzustellen. Ist dies erfolgt, kann auch der entsprechende Nachhaltigkeitsnachweis vorgelegt werden. Sollte die frühzeitige Vorlage im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 5 ausreichend.

Die Vorschriften über die Vorlage von Abrechnungen des Brennstofflieferanten an die zuständige Behörde nach Satz 2 entsprechen den Vorschriften des EEWärmeG (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG).

3. Feste Biomasse

Die nach Satz 1 beizubringenden Nachweise sind gegenüber den Anforderungen nach Nr. II. 3. Buchstabe b der Anlage zur EEWärmeG unverändert. Allerdings sollen diese, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Der Typ der Heizungsanlage und die Art des Brennstoffs sind in der Regel bereits in der Planungsphase bekannt. Die notwendigen Bescheinigungen können daher auch bereits während der Bauausführung erstellt werden. Sollte die frühzeitige Vorlage im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 5 ausreichend. Die Pflicht zur Aufbewahrung und Vorlage von Abrechnungen des Brennstofflieferanten entspricht den Anforderungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 EEWärmeG.

Zu Nr. III (Geothermie und Umweltwärme)

Die Nachweispflicht für die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme entspricht den Anforderungen nach Nr. III. 3. der Anlage zum EEWärmeG. Allerdings soll die Bescheinigung eines Sachkundigen, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme wird in der Regel durch den Einsatz von elektrisch betriebenen Wärmepumpen erfolgen. Die Einhaltung der technischen Anforderungen nach dem EEWärmeG müssen bereits in der Planungsphase im Zusammenhang mit der Auslegung der Wärmepumpe sichergestellt werden. Deshalb liegen die Informationen, die zur Erstellung der Bescheinigung erforderlich sind, bereits während der Bauausführung vor. Sollte die frühzeitige Vorlage der Bescheinigung im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 3 Abs. 5 ausreichend.

Zu Nr. IV (Abwärme)

Die Nachweispflicht für die Nutzung von Abwärme entspricht den Anforderungen nach Nr. IV. 4. der Anlage zum EEWärmeG. Allerdings soll die Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Abs. 2 Nummer 3 EEWärmeG, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen nach § 5 und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Die Nutzung von Abwärme setzt eine detaillierte Planung der Wärmeerzeugungsanlage voraus. Die Einhaltung der technischen Anforderungen nach dem EEWärmeG muss bereits in der Planungsphase im Zusammenhang mit der Auslegung der Anlage zur Abwärmenutzung sichergestellt werden. Deshalb liegen die Informationen, die zur Erstellung der Bescheinigung erforderlich sind, bereits während der Bauausführung vor. Sollte die frühzeitige Vorlage der Bescheinigung im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 5 ausreichend.

Zu Nr. V (Kraft-Wärme-Kopplung)

Die Nachweispflicht für die Nutzung von Wärme aus KWK-Anlagen entspricht den Anforderungen nach Nr. V. 2. der Anlage zum EEWärmeG. Allerdings sollen die möglichen Bescheinigungen, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Die Einhaltung der technischen Anforderungen nach dem EEWärmeG muss bereits in der Planungsphase im Zusammenhang mit der Auslegung der KWK-Anlage sichergestellt werden. Soweit die Wärme aus einer vorhandenen Anlage genutzt werden soll, steht ohnehin fest, ob die Anlage die technischen Anforderungen nach dem EEWärmeG erfüllt. Deshalb liegen die Informationen, die zur Erstellung der Bescheinigungen erforderlich sind, bereits während der Bauausführung vor. Sollte die frühzeitige Vorlage der Bescheinigung im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 5 ausreichend.

Zu Nr. VI (Maßnahmen zur Einsparung von Energie)

Ob und in welchem Umfang Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach dem EEWärmeG durchgeführt werden, geht aus den den Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen ohnehin vorzulegenden Nachweisen zur EnEV nach § 1 hervor. Es bedarf daher nicht einer erneuten Vorlage des Energieausweises, wie es nach dem EEWärmeG vorgesehen ist.

Zu Nr. VII (Wärmenetze)

Die Nachweispflicht für die Nutzung von Wärme aus Wärmenetzen entspricht den Anforderungen nach Nr. VII. 2. der Anlage zum EEWärmeG. Allerdings soll die Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Die Wärmenetze werden bei der Bauausführung in aller Regel bereits bestehen, sich aber zumindest in der Umsetzung befinden. Ob die Wärme des Netzes den Anforderungen des EEWärmeG entspricht, ist in der Regel also bereits während der Bauausführung bekannt. Sollte die frühzeitige Vorlage der Bescheinigung im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 5 ausreichend.

Vollzug der EnEV und des EEWärmeG in anderen Ländern

Der Vollzug der EnEV und des EEWärmeG ist in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt.

In Berlin und Nordrhein-Westfalen erfolgt der Vollzug der EnEV-Anforderungen, mit Ausnahme von Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohneinheiten, ebenfalls über besonders zugelassene private Sachverständige. Diese prüfen die EnEV-Nachweise und überwachen die Bauausführung in Stichproben. Es wird eine Bescheinigung über die Einhaltung der EnEV Anforderungen ausgestellt und von den Bauaufsichtsbehörden kontrolliert (Vorlagepflicht oder Pflicht zur Vorlage auf Verlangen der Behörde). In

anderen Ländern ist der EnEV-Vollzug in das behördliche bauaufsichtliche Verfahren integriert (z. B. Hamburg, Bayern und Schleswig-Holstein).

In Niedersachsen werden bei einem Teil der zu errichtenden Gebäuden die EnEV-Anforderungen im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft. Für Wohngebäude mit geringer Höhe, die innerhalb von Bebauungsplänen errichtet werden sollen, besteht ein Vollzugsverfahren, bei dem bauvorlageberechtigte Personen¹⁾ die EnEV-Nachweise erstellen, die Bauausführung stichprobenartig überwachen und dem Bauherren eine Bescheinigung über die Einhaltung der EnEV-Anforderungen ausstellen. Diese muss den Bauaufsichtsbehörden auf Verlangen vorgelegt werden soweit die EnEV-Nachweise und die Bescheinigung nicht im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens eingereicht werden müssen.

Der Vollzug des EEWärmeG ist bisher nur in wenigen Ländern überhaupt geregelt. In Nordrhein-Westfalen ist der Vollzug des EEWärmeG weitgehend den Personen übertragen worden, die nach § 21 EnEV berechtigt sind, Energieausweise auszustellen. Über die Einhaltung der Anforderungen des EEWärmeG wird eine Bescheinigung ausgestellt, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist. In Baden-Württemberg und in Niedersachsen sind die nach dem EEWärmeG vorgesehenen Nachweise bei den zuständigen Bauaufsichtsbehörden vorzulegen.

Ergebnisse der Beteiligung und Abstimmung sowie weitere Änderungen des Entwurfs

1. Beteiligungen und Abstimmungen

Zu den Gesetz- und Verordnungsentwürfen ist eine schriftliche Anhörung der betroffenen Kammern, Verbände und Vereinigungen durchgeführt worden. An der Anhörung waren die nachfolgend benannten Institutionen beteiligt:

- Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen,
- Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen,
- Ingenieurkammer Niedersachsen,
- Handelskammer Bremen,
- Industrie- und Handelskammer Bremerhaven,
- Handwerkskammer Bremen,
- Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen,
- Haus + Grund e. V.,
- Haus- und Grundbesitzerverein Bremerhaven e. V.,
- AG der Wohnungswirtschaft Bremen-Bremerhaven,
- Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V.,
- Verband baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen e. V.,
- Kreishandwerkerschaft Bremen,
- Dachdeckerinnung Bremen,
- Innung des Bauhandwerks Bremen,
- Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde,
- Landesinnungsverband Bremen,
- Arbeitsgemeinschaft der Freien und Privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen,
- Bauindustrieverband Bremen-Nordniedersachsen e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Bremen/Bremerhaven,
- Landesvereinigung der Prüfungenieure für Baustatik – Land Bremen –,
- Verband beratender Ingenieure,

¹⁾ Personen, die berechtigt sind Bauvorlagen für das bauaufsichtliche Verfahren zu erstellen.

- Verein Deutscher Ingenieure e. V. , Bremer Bezirksverein,
- Verein Deutscher Ingenieure e. V. , Unterweser Bezirksverein,
- Bund Deutscher Architekten BDA,
- Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e. V., Landesgruppe Bremen,
- Bund baugewerblich tätiger Architekten,
- Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure BDB,
- Mieterverein Bremen,
- Mieterverein Bremerhaven,
- BUND Landesverband Bremen e. V.,
- Energie Experten,
- Verbraucherzentrale des Landes Bremen.

Weiterhin wurde der Entwurf mit

- dem Senator für Justiz und Verfassung,
- der Senatorin für Bildung und Wissenschaft,
- dem Senator für Inneres und Sport,
- dem Senator für Wirtschaft und Häfen,
- der Senatorin für Finanzen,
- Immobilien Bremen,
- dem Senator für Kultur,
- der Bremischen Zentralstelle für die Gleichberechtigung der Frau,
- dem Landesamt für Denkmalpflege und
- dem Magistrat der Stadt Bremerhaven

abgestimmt.

Aus der Anhörung und der Abstimmung haben sich Änderungen der Entwürfe ergeben.

In der Anhörung wurden (teilweise von mehreren Beteiligten) grundlegende Fragen des mit den Entwürfen verfolgten Vollzugsmodells angesprochen. Hierzu erfolgt eine themenbezogene Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa. Die weiteren Stellungnahmen werden anschließend behandelt.

1.1 Notwendigkeit und Umfang der Prüfung durch Sachverständige

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien und privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen (ARGE Freier Wohnungsbau), die AG der Wohnungswirtschaft Bremen–Bremerhaven sowie Haus + Grund Bremen haben sich in ihrer ersten Stellungnahme dagegen ausgesprochen, die Einhaltung der EnEV und des EEWärmeG durch Sachverständige prüfen zu lassen. Aufgrund der bestehenden Vorschriften seien die Bauherren und Entwurfsverfasser bereits verpflichtet, Berechnungen und Nachweise nach der EnEV und dem EEWärmeG zu erstellen und zu führen. Es würden bereits vorab Fachfirmen und Fachleute mit entsprechenden Haftpflichtversicherungen beteiligt. Weiterhin bestehe die Verpflichtung, Erklärungen abzugeben, dass die Vorgaben aus den Berechnungen eingehalten würden. Eine gesonderte Prüfung durch externe Stellen sei nicht erforderlich. Hierdurch entstünden zusätzliche Kosten. Es sei nicht klar geregelt, was geprüft werden solle und wie oft oder ob nur stichprobenartig geprüft werden solle. Es sei ausreichend, wenn von Seiten der Baubehörde Stichproben unter Anwendung einer Gebührenregelung durchgeführt würden.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat mit den genannten Verbänden intensive und konstruktive Gespräche über die kritisierten Punkte geführt. Dabei wurde deutlich, dass die Verbände insbesondere eine stärkere Berücksichtigung des Instruments der Stichprobenkontrolle für sinnvoll und eine Kon-

cretisierung der mit den Prüfungs- und Überwachungsaufgaben verbundenen Kosten für notwendig gehalten haben. Der Entwurf wurde dahingehend geändert, dass für Wohngebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten auf die Beauftragung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen verzichtet und stattdessen ein Sachkundiger mit der Prüfung und Überwachung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG beauftragt werden kann (§ 3 Abs. 3 EnEV/EEWärmeGV). Dieses Verfahren entspricht weitgehend dem Vollzug der EnEV, wie er auch bisher nach der DVO-EnEV durchzuführen war. Hierdurch konnte erreicht werden, dass es im Bereich der kleineren Wohngebäude, bei denen der Anteil der Vollzugskosten an den Baukosten relativ hoch gewesen wäre, im Regelfall nicht zu Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Verfahren kommen wird. Gleichzeitig wird der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa verpflichtet, bei den Vorhaben, bei denen statt eines Sachverständigen ein Sachkundiger beauftragt wird, Stichproben mit Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen (§ 3 Abs. 8 EnEV/EEWärmeGV). Die Kosten hierfür werden von der öffentlichen Hand getragen sofern keine Mängel festgestellt werden. In diesen Fällen sollen die Kosten der Stichprobe den betroffenen Bauherren auferlegt werden. Weiterhin wurden die mit den Prüfungs- und Überwachungsaufgaben verbundenen Kosten (auch für größere Wohngebäude und Nichtwohngebäude) konkretisiert (siehe hierzu unter A 3. der Vorlage).

Die Verbände haben in den Gesprächen und den weiteren Stellungnahmen dem geänderten Entwurf weitgehend zugestimmt. Teilweise wurde die Zustimmung von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Eckpunkte zum Inhalt und Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten, die den Verbänden vorgelegt wurden, beibehalten werden. Haus + Grund Bremen hat sich in den Gesprächen zu dem angestrebten Vollzugsmodell grundsätzlich positiv geäußert und zu dem geänderten Entwurf keine erneute Stellungnahme abgegeben.

1.2 Vergütungsregelung für Sachverständige für energiesparendes Bauen

In der gemeinsamen Stellungnahme der Architektenkammer Bremen, der Ingenieurkammer Bremen und der Vereinigung der Prüferingenieure Bremen wird die Vergütungsregelung in § 13 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV als verbraucherfeindlich kritisiert. Ein Honorar nach Gebührentabelle sei transparenter und zuverlässiger zu berechnen. Ein Honorar nach Aufwand hingegen eröffne die Möglichkeit von Honorardumping und ruinösem Preiswettbewerb. Es werde deshalb ein Leistungswettbewerb befürwortet, der sich an verbindliche Gebührentabellen hält, die jetzt kurzfristig aufgestellt werden müssten.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hält an der Vergütungsregelung für Sachverständige fest. Die Honorarregelung in § 13 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV ist im Zusammenhang mit der Verordnung über die Inhalte und den Umfang der Prüfungen und Überwachung nach § 3 Abs. 7 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV zu betrachten. Durch die Festlegung von Inhalten und Umfang der Tätigkeit der Sachverständigen bei bestimmten Gebäudetypen wird ein Kompromiss zwischen der Festlegung von bestimmten Honorarsätzen und der völligen Freigabe des Honorars beschritten. Es werden damit zum einen extreme Auswüchse des Honorars nach oben oder unten vermieden, zum anderen aber innerhalb dieser Grenzen der Wettbewerb auch über den Preis ermöglicht. Hierdurch werden Bauherren auch dazu angehalten, es dem Sachverständigen möglichst einfach zu machen (z. B. Vermeidung von unnötigen Anfahrten usw.) um dadurch ein möglichst günstiges Honorar zu erhalten. In den Ländern Berlin und Nordrhein-Westfalen, in denen ebenfalls Sachverständige die EnEV-Anforderungen prüfen und überwachen, ist ebenfalls ein Honorar nach Zeitaufwand vorgesehen. Sollte sich in der Praxis zeigen, dass es dennoch zu einem unverträglichen Preiswettbewerb kommt, muss die Vergütungsregelung überprüft werden.

1.3 Zulassung durch die Ingenieurkammer

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien und privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen und die Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Bremen-Bremerhaven waren der Auffassung, dass die Zulassung der Sachverständigen durch eine Prüfung der Ingenieurkammer zu einer Diskriminierung einzelner Berufsgruppen und Kammern führe, die ebenfalls in der Lage seien, entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Im Rahmen der bereits unter 1.1 dargestell-

ten Gespräche des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa mit den Verbänden wurde die Kritik nicht mehr aufrechterhalten.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa weist ergänzend darauf hin, dass die Ingenieurkammer im Rahmen der Zulassung eine eher verwaltende Aufgabe hat (z. B. Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen). Die eigentliche Zulassungsentscheidung wird von dem Prüfungsausschuss nach § 8 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV getroffen. Dieser ist auch mit einem Vertreter der Architektenkammer und einem Vertreter der Wohnungswirtschaft zu besetzen. Die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer ist nicht Voraussetzung der Zulassung.

1.4 Qualifikationsanforderungen für Sachkundige und Sachverständige

Die Handelskammer Bremen und die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven haben vorgeschlagen, in den Kreis der Personen, die als Sachverständige nach § 6 EnEV/EEWärmeGV anerkannt werden können, auch Personen einzu beziehen, die den Lehrgang der Handwerkskammern zum Gebäudeenergieberater (HWK) erfolgreich absolviert haben. Zulassungsvoraussetzung für diese Weiterbildung ist in der Regel ein Meistertitel in bestimmten Handwerksberufen.

Die Handwerkskammer Bremen hat angeregt, in § 5 EnEV/EEWärmeGV (Sachkundige) und § 6 EnEV/EEWärmeGV (Sachverständige für energiesparendes Bauen) auch die Meister des Maurer- und des Betonbauer- und des Zimmererhandwerks, die diesen handwerksrechtlich gleichgestellten Personen sowie die Berufsangehörigen der Fachrichtung Bauingenieurwesen und Versorgungstechnik, die aufgrund des Bremischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt sind, entsprechend der Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 3 BO aufzunehmen.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa empfiehlt, den Anregungen der Kammern zur Aufnahme von bestimmten Ausbildungen zum Handwerksmeister in die Qualifikationsanforderungen für Sachkundige und Sachverständige nicht zu folgen. Mit dem Vollzugsmodell nach der EnEV/EEWärmeGV soll auch im Hinblick auf die Qualifikationen der mit dem Vollzug betrauten Personen ein hohes Vollzugsniveau erreicht werden. Die Ausbildung von Handwerksmeistern hat die Anwendung der EnEV für das gesamte Gebäude und die Erstellung von EnEV-Nachweisen nicht zum Gegenstand. Es wird daher nicht die Qualifikation vermittelt, EnEV-Nachweise zu prüfen und die Bauausführung insgesamt zu überwachen.

Die von der Handelskammer angesprochene Fortbildung zum Gebäudeenergieberater (HWK) ist vor allem auf die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden ausgerichtet. Die in dem Lehrgang vermittelten Inhalte sind daher nicht ausreichend, um die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und des EEWärmeG bei Neubauten mit dem dem Vollzugsmodell angestrebten hohen Qualifikationsniveau zu gewährleisten. Bestandsgebäude werden nur in seltenen Ausnahmefällen unter die landesrechtliche Vollzugsregelung fallen. Der Vollzug von Bestandsgebäuden ist bereits in der EnEV auf Bundesebene geregelt.

Die von der Handwerkskammer Bremen vorgeschlagene Einbeziehung der Berufsangehörigen der Fachrichtung Bauingenieurwesen und Versorgungstechnik ist in § 5 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV bereits erfolgt.

1.5 Weitere Stellungnahmen

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die Erarbeitung der Entwürfe im Rahmen der juristischen Prüfung begleitet. Hierbei ist es zu Änderungen der Entwürfe im Detail gekommen, die hier nicht dargestellt werden.

Die Senatorin für Finanzen hat gebeten, verbindlich darzustellen, dass die Finanzierung des zusätzlichen Personalbedarfs aus dem Budget des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa erfolgt und dass die Regelungen zu Neueinstellungen laut Senatsbeschluss vom 3. März 2010 beachtet werden. Entsprechende Angaben sind vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa unter Nr. A. 3. der Vorlage (Finanzielle Auswirkungen) gemacht worden.

Der Senator für Wirtschaft und Häfen hat den gemeinsamen Vollzug von EnEV und EEWärmeG positiv bewertet. Es würde davon ausgegangen, dass für den

gewerblichen Bereich keine gravierenden Mehrkosten entstünden. Eine Konkretisierung der mit den Prüfungen und Überwachungen verbundenen Kosten für eine abschließende Bewertung wäre hilfreich. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa verweist hinsichtlich der Konkretisierung der mit dem Vollzug verbundenen Kosten auf die Ausführungen unter Nr. 3 (Kosten). Für gewerbliche Gebäude ergeben sich Mehrkosten. Diese wären aber in etwa im gleichen Umfang entstanden, wenn der bisherige Vollzug im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens beibehalten worden wäre. Insofern entstehen durch den Wechsel zum Sachverständigenverfahren keine wesentlichen Mehrkosten für gewerbliche Gebäude.

In den gemeinsamen Stellungnahmen der Architektenkammer Bremen, der Ingenieurkammer Bremen und der Vereinigung der Prüfindenieure Bremen zum ursprünglichem und dem geänderten Entwurf (mit vereinfachtem Verfahren für kleinere Wohngebäude) werden die Gesetz- und Verordnungsentwürfe grundsätzlich unterstützt, aber die folgenden Änderungen angeregt:

Ursprünglicher Entwurf

- Die Prüfung der Nachweise nach der EnEV solle nicht auf eine Plausibilitätskontrolle begrenzt werden. Die Worte „auf Plausibilität“ in § 3 Abs.1 Nr. 1 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV sollten gestrichen werden. Die Festlegung des Umfangs der Prüfungen der Nachweise erfolge nach dem Entwurf in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5 (jetzt Abs. 7). Die Begrenzung der Prüfung auf Plausibilität stelle einen Systembruch dar.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa empfiehlt, die Begrenzung der Nachweisprüfung auf Plausibilität beizubehalten. Es soll damit bereits in der EnEV/EEWärmeGV festgelegt werden, dass keine vollständige Prüfung der Nachweise erfolgen soll. Insofern handelt es sich um eine systemkonforme Rahmensetzung wie etwa die Bestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV, dass die Überwachung der Bauausführung „stichprobenhaft“ erfolgt.

- Die in § 3 Abs. 5 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV vorgesehene Rechtsverordnung über den Inhalt und den Umfang der Prüfung der Nachweise und der Überwachung der Bauausführung solle zügig erarbeitet werden, da derzeit nicht klar sei, welche Kosten durch Prüfung und Überwachung entstünden.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa teilt die Auffassung, dass die angesprochene Verordnung möglichst zügig zum Beschluss geführt werden soll. Es werden derzeit bereits die fachlichen Grundlagen für die Verordnung erarbeitet. Der Kostenrahmen konnte inzwischen konkretisiert werden (siehe oben unter 3.).

- Hinsichtlich der Verpflichtung des Bauherrn nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV, insbesondere die Nachweise und Bescheinigungen zur EnEV an den späteren Gebäudeeigentümer zu übergeben, wird um Mitteilung gebeten, wie dies praktisch gewährleistet werden kann. Es wird die Erstellung eines formalisierten Übergabeprotokolls vorgeschlagen.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa weist zunächst auf die in § 4 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV enthaltene Verpflichtung zur Weitergabe der Nachweise und Bescheinigungen. Im Rahmen der Anwendung der Vorschrift sollte z. B. im Rahmen von Stichprobenprüfungen über die Beauftragung von Sachverständigen beobachtet werden, ob die Weitergabepflicht in ausreichendem Maße beachtet wird. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte das von den Kammern vorgeschlagene Übergabeprotokoll eine Lösung sein. Dies wäre auch mit den betroffenen Bauträgern und Architekten zu erörtern.

- Die in § 10 Abs. 5 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV vorgeschriebene Haftungssumme von 500 000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden solle auf jeweils 1 000 000 € je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, erhöht werden. Dies sei insbesondere im Nichtwohnungsbau erforderlich.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat die Anregung aufgenommen und den Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.

- Es wird weiter angeregt, die Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV, wonach die Ingenieurkammer einen Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung verlangen kann, durch die folgende Formulierung zu ersetzen: „Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen überwacht das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nach § 10 Abs. 3 Satz 1. Um dies der Kammer zu ermöglichen, ist der Kammer nachzuweisen, dass im Versicherungsvertrag der Versicherer verpflichtet ist, die Ingenieurkammer über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung des Versicherungsvertrages unverzüglich zu benachrichtigen. Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.“ Bei dieser Regelung einer zuverlässigeren Überwachung des Versicherungsschutzes sei die Kammer nicht auf die Auskunftsbereitschaft der Versicherten angewiesen. Die Erfahrungen aus dem Bremischen Ingenieurgesetz und dem Bremischen Architektengesetz belegten die verbraucherschützende Wirkung einer solchen Regelung.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat die Anregung aufgenommen und den Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.

Geänderter Entwurf

- Die Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Gebäudeklassen 1 und 2 sei nachvollziehbar, weil die Prüfung und Überwachung hier einen relevanten Kostenfaktor darstelle. Erforderlich sei aber, dass die von Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa nach § 3 Abs. 8 Nr. 3 EnEV/EEWärmeGV durchzuführenden Stichproben in angemessenem Umfang und rechtzeitig einsetzen. Stichproben sollten in mindestens 5 % der Fälle erfolgen. Die Stichproben müssten vor Baubeginn einsetzen, um mögliche Fehler vor der Bauausführung zu vermeiden.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa teilt die Auffassung der Kammern und Verbände, dass die Stichproben mit Vor-Ort-Kontrollen bei Gebäuden im vereinfachten Verfahren vor Baubeginn einsetzen sollten. Hierdurch kann die bauliche Umsetzung von eventuellen Planungsfehlern vermieden werden. Zur Absicherung eines frühzeitigen Einsetzens der Stichproben wurde in § 3 Abs. 8 EnEV/EEWärmeGV eingefügt, dass bei den Stichproben für kleinere Wohngebäude angeordnet werden kann, dass diese im Verfahren nach § 3 Absatz 2 und 3 bis 6 EnEV/EEWärmeGV durchgeführt werden. Es wird dann das Regelverfahren der Prüfung und Überwachung durch Sachverständige im Auftrag der Behörde durchgeführt. Der betroffene Bauherr wird verpflichtet, die einschlägigen Unterlagen dem Sachverständigen bereits vor Baubeginn zu übergeben. Die Durchführung von Stichproben mit Vor-Ort-Kontrollen in etwa 5 % der Fälle ist nach Auffassung des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ein geeigneter Umfang.

- Für den Vollzug sei es geboten, dass beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa der Umweltbereich, bei dem der Vollzug angesiedelt werden solle, und der Baubereich, dessen Angelegenheiten direkt betroffen seien, in einem engen und laufenden Informationsaustausch stünden. Hierzu sei in § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. j der BremBauVorlV zwar bereits ein regelmäßiger Zugang des Umweltbereichs zu Informationen über die Erteilung von Baugenehmigungen abgesichert worden. Es sei allerdings angezeigt regelmäßig zu überprüfen, ob der Informationsfluss reibungslos verlaufe.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ist ebenfalls der Auffassung, dass für den Vollzug der EnEV und des EEWärmeG eine gute Zusammenarbeit des Umwelt- und Baubereichs erforderlich ist. Aus diesem Grund sind die Datenzugangsrechte in der Bauvorlagenverordnung bereits geschaffen worden. Neben diesem Zugang zu Datenbanken wird es aber eine weitere Zusammenarbeit der Bereiche in der Praxis geben. So wird im Einzelfall z. B. die Einsicht des Umweltbereichs in die Bauakte unproblematisch möglich sein. Auch kann es bei einzelnen Objekten mit Problemen in beiden Rechtsbereichen zu einer Zusammenarbeit kommen. Die Verbindung von Umwelt- und Baubereich in einer senatorischen Behörde bietet gute Voraussetzungen für eine sinnvolle Kooperation.

- Die geprüften Nachweise sollten dem Bauherrn nach Beendigung der Prüfung und Überwachung zurückgegeben werden. Eine Vorlage und Aufbewahrungspflicht von Nachweisen zum EEWärmeG für Sachverständige und Sachkundige, wie sie in dem geänderten Entwurf vorgesehen sei, sei nicht sinnvoll. Der Eigentümer sollte jederzeit Zugriff auf die Unterlagen haben. In § 3 Abs. 2 EnEV/EEWärmeGV könne ein entsprechender Satz hinzugefügt werden.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat die Anregung aufgenommen und den Verordnungsentwurf entsprechend angepasst

- Bei Sachkundigen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Ingenieure der Fachrichtung Versorgungstechnik) werde keine Regelung zur Berufshaftpflichtversicherung und zur erforderlichen Berufserfahrung getroffen. Diese Personen müssten nicht zwingend einer Berufskammer angehören, die mit den vorgenannten Anforderungen verbunden sei und die von dort kontrolliert würden.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ist ebenfalls der Auffassung, dass die Frage der Haftpflichtversicherung und der Berufserfahrung bei Ingenieuren der Fachrichtung Versorgungstechnik im Einzelfall nicht vollständig geregelt sein kann. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um ein originäres Problem des Vollzugs der EnEV und des EEWärmeG. Auch außerhalb dieser Vollzugstätigkeiten kann es vorkommen, dass Ingenieure (auch anderer Fachrichtungen) ohne Haftpflichtversicherung tätig werden. Die Regelung zu Sachkundigen nach § 5 EnEV/EEWärmeGV gilt im Land Bremen unverändert seit 2005. Bisher sind keine Probleme bekannt geworden. Es ist davon auszugehen, dass Ingenieure der Fachrichtung Versorgungstechnik nur in sehr seltenen Fällen als Sachkundige tätig werden. Durch die Einführung der zugelassenen Sachverständigen für energiesparendes Bauen besteht für diese Berufsgruppe jetzt zusätzlich die Möglichkeit, in qualifizierter Form (und mit Anforderungen an Berufserfahrung und Haftpflichtversicherung) an der Vollzugstätigkeit teilzuhaben. Es erscheint sinnvoll, in der Praxis zu beobachten, ob eine umfassendere Regelung zur Haftpflichtversicherung und Berufserfahrung erforderlich ist.

Nach Auffassung der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven fänden sich in § 10 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV teilweise vage Formulierungen; z. B. in Abs. 4 die Verpflichtung, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Hier sei zu klären, was „regelmäßig“ bedeute und welche Art der Fortbildung (Umfang, Inhalte, Nachweise etc.) erforderlich seien.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa stimmt der Auffassung der beiden Kammern zu, dass die Formulierung zu der Fortbildungsverpflichtung in § 10 Abs. 4 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV sehr allgemein gehalten und schwer zu vollziehen ist.¹⁾ Eine allgemeine Verpflichtung für die Sachverständigen, sich über die Entwicklungen im Bereich des energiesparenden Bauens stets „auf dem Laufenden zuhalten“ ist bereits in § 10 Abs. 1 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV enthalten. Eine wiederholte schwerwiegende Verletzung gegen diese Pflicht kann zu einer Rücknahme der Anerkennung führen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV). Eine nochmalige Regelung der allgemeinen Fortbildungspflicht ist daher nicht erforderlich. Die Anregung der Kammern wurde daher insofern aufgegriffen, als § 10 Absatz 4 des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV gestrichen wurde.

Von den „Energie Experten“ wird der geplante Vollzug als ein wichtiger Schritt gesehen, die Qualität für Endverbraucher zu sichern. Als problematisch werden die mit dem Verfahren verbundenen Kosten für Bauherren eingeschätzt. Es wird die Frage gestellt, ob die Kosten für die Haftpflichtversicherung die Honorareinnahmen übersteigen.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa verweist hinsichtlich der Kosten für Bauherren auf die Ausführungen zu den Kosten unter Nr. A. 3. der Vorlage. Insbesondere das vereinfachte Verfahren für kleinere Wohngebäude

¹⁾ § 10 Abs. 4 hatte in der Fassung des Entwurfs für die Anhörung den folgenden Wortlaut: „Sachverständige für energiesparendes Bauen sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann entsprechende Nachweise verlangen“.

trägt zu einem insgesamt vertretbaren Kostenrahmen bei. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kosten für die Haftpflichtversicherung nicht aus den Honoraren finanzierbar sein könnten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Sachverständigen nur eine stichprobenartige Überwachung der Bauausführung erfolgen soll. Es ist keine vollständige Prüfung vorgesehen für deren Ergebnis die Sachverständigen haften müssten. Vielmehr soll lediglich bestätigt werden, dass im Rahmen der Vorgaben über Inhalt und Umfang der Prüfungs- und Überwachungsaufgaben nach der weiteren Verordnung nach § 3 Abs. 7 EnEV/EEWärmeGV keine Mängel festgestellt wurden.

Die weiteren an der Anhörung und Abstimmung beteiligten Institutionen haben entweder keine Stellungnahme abgegeben oder keine Bedenken gegen den Entwurf geäußert.

2. Weitere Änderungen nach der Anhörung

Neben den Änderungen, die sich aus der Anhörung der Verbände ergeben haben, wurde der Entwurf gegenüber der in der Anhörung versandten Fassung an den nachfolgend benannten Stellen geändert.

In § 3 Abs. 1 Satz 2 EnEV/EEWärmeGV wurden die Unterlagen, die der Bauherr dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen für die Durchführung der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten zu übergeben hat, ergänzt.

Zum einen sollen die Sachverständigen den Lageplan und die Bauzeichnungen erhalten, die nach der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlich sind. Den Sachverständigen wird durch diese Unterlagen die Prüfung erleichtert. Vor allem die Überwachung der Bauausführung kann so besser vorbereitet werden. Die Unterlagen müssen nach der Bauvorlagenverordnung ohnehin erstellt werden, sodass kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Weiterhin müssen Bauherren auf Verlangen des Sachverständigen

- technische Deklarationen von Baustoffen
- sowie eine Bestätigung über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs von Rohrnetzen sowie eine Bestätigung über die Luftdichtigkeitsmessung unter Angabe der Ergebnisse von den ausführenden Unternehmen an den Sachverständigen übergeben, sofern der hydraulische Abgleich und die Luftdichtigkeitsmessung für die Bestimmung des zulässigen Primärenergiebedarfs relevant sind.

Die technischen Deklarationen von Baustoffen dienen zum Beleg der energetischen Eigenschaften der eingesetzten Materialien. Bei der Festlegung des Primärenergiebedarfs des zu errichtenden Gebäudes nach der EnEV kann ein hydraulischer Abgleich und eine Luftdichtigkeitsmessung berücksichtigt werden. Hierdurch sinkt der Primärenergiebedarf. Ob diese Arbeiten tatsächlich (mit positivem Ergebnis) durchgeführt worden sind, können die Sachverständigen im Rahmen der Überwachung der Bauausführung nur auf der Grundlage von Angaben der ausführenden Firmen prüfen.

In § 8 Abs. 2 Satz 3 EnEV/EEWärmeGV wurde die Bezeichnung des Bereichs „Bauwirtschaft“ aus dem eines der vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa zu benennendes Mitglied des Prüfungsausschusses stammen soll, in „Wohnungswirtschaft“ geändert. Es war auch mit der ursprünglichen Bezeichnung beabsichtigt, Unternehmen, die Wohnungen errichten, am Prüfungsausschuss zu beteiligen. Diese Gruppe wird durch den geänderten Begriff eindeutiger bezeichnet.